97-84181-16

Lagemann, Hermann

Polizeiwesen und wohlfahrtspflege in...

Göttingen

1915

97-84181-16
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

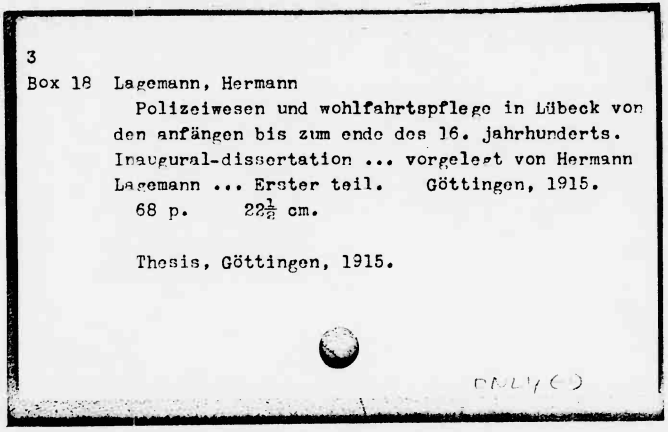
3
Box 18 Lagemann, Hermann
Polizeiwesen und wohlfahrtspflege in Lübeck von den anfängen bis zum ende des 16. jahrhunderts. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Hermann Lagemann ... Erster teil. Göttingen, 1915.
68 p. 22½ cm.

Thesis, Göttingen, 1915.

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-5-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 27600

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

JAN 7 Exchange 1921

Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck

von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Göttingen

vorgelegt von

Hermann Lagemann

aus Lübeck.

Erster Teil.

Göttingen 1915.

Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck

von den Anfängen
bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Universität Göttingen

vorgelegt von

Hermann Lagemann
aus Lübeck.

Erster Teil.

Göttingen 1915.

Referent: Prof. Dr. Stein.

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Mai 1915.

Dieser Druck bildet nur den ersten Teil der von der philosophischen Fakultät als Dissertation angenommenen Abhandlung. Die ganze Arbeit erscheint im Verlag von Lehmann & Bernhard, Hofbuchdruckerei, Schönberg (Mecklb.) 1915.

Meinen Eltern.

Vorrede.

Seit dem Erscheinen der Arbeiten C. W. Paulis, Wehrmanns, Brehmers über die Verwaltung und die inneren Zustände Lübecks verging eine lange Zeit, ehe die innere Verwaltung Lübecks wieder zum Gegenstand einer Untersuchung wurde. Erst in jüngster Zeit sind wieder Abhandlungen — Hartwigs über den Schoß und Tobergs über die Kämmerei — erschienen, die in der Absicht veröffentlicht sind, die Kenntnis einzelner Gebiete der lübeckischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zu vertiefen. In vorliegender Arbeit wird wiederum die Stadtverwaltung behandelt. Es soll gezeigt werden, wie die mittelalterliche Stadtverwaltung in Lübeck für die Sicherheit und das Wohl und Wehe ihrer Bewohner sorgte.

Die Aufgabe erforderte ein Eingehen auf die gesamte Verwaltungstätigkeit der mittelalterlichen Behörden, vor allem des Rats. Die Nachrichten über die Entstehung, Tätigkeit und allmähliche Entwicklung der lübischen Verwaltungsbehörden sind für die älteste Zeit so spärlich, daß man über frühe Zustände oft nur durch Rückschlüsse aus denen der späteren Zeit — soweit das möglich ist — ein Bild gewinnt. In manchen Fällen läßt sich durch den Vergleich mit den sehr ähnlichen Zuständen der Nachbarstädte oder anderer Städte weiter kommen, wenn die vorhandenen Bruchstücke, die über einige Einzelheiten der Frühzeit schärfere Bilder liefern, als eine gesicherte Unterlage für weitere vorsichtige Ergänzungen dienen können.

Bei der Verwertung der als Tatsachen überlieferten Einzelheiten handelt es sich nicht immer um neues Material. Manches von dem Gebotenen ist längst bekannt, z. B. sehr viele Vorschriften auf dem Gebiete der Handels- und Gewerbepolizei, der Straßenpolizei u. a. Doch treten die meisten der bekannten Tatsachen in einen anderen Zusammenhang und so in eine andere Beleuchtung. Es ist möglichst vermieden, gar zu selbstverständliche Einzelheiten in der Darstellung zu verwerten. Die Beantwortung der Frage, ob bei der Auswahl alles Wesentliche erwähnt, das Überflüssige hingegen weggelassen ist, wird freilich je nach den Gesichtspunkten der Beurteilung verschieden ausfallen.

Neben dem Alten im neuen Gewande hoffe ich aber manches Neue zu bringen. Wie manche Quellen, an deren Durcharbeitung große Hoffnungen geknüpft waren, sich für den beabsichtigten Zweck als so gut wie wertlos erwiesen, so kamen mir andererseits oft bei der Durchsicht eines Materials, dessen Durcharbeitung nach dem Charakter der Quellen zunächst als überflüssig erschien, durch Zufall überraschende Einzelheiten in die Hände. Bei einem längeren Suchen aufs Geratewohl wäre vielleicht durch einen ähnlichen Zufall noch diese oder jene ergänzende Einzelheit ans Tageslicht gekommen. Doch mußte nach einer 1½ jährigen Sammeltätigkeit an die Ausarbeitung gegangen und Ergänzungen für spätere Zeit aufgespart werden. Daß durch die Verarbeitung so vieler vereinzelter, meist an Umfang kleinerer, aus sehr verschiedenartigen Quellen geschöpfter Nachrichten die Arbeit den Eindruck des Mosaikartigen hervorruft, ist in der Natur der Sache begründet.

Zu Dank verpflichtet bin ich vor allem Herrn Professor Stein, der die Anregung zu der Arbeit gab und das Fortschreiten der Arbeit stets mit warmem Interesse verfolgt hat, sowie Herrn Archivrat Dr. Fretschmar in Lübeck, der mich in der freundlichsten Weise alles Material benutzen ließ, um das ich bat. Für wertvolle Förderungen und Winke praktischer und wissenschaftlicher Art habe ich besonders

Herrn Archivar Dr. Rörig-Lübeck zu danken. Ferner spreche ich Herrn Archivsekretär Adolf Kempper in Lübeck meinen wärmsten Dank für die Freundlichkeit aus, mit der er mir mancherlei Anregung gab und mir beim Lesen schlecht geschriebenen Materials sein geübtes Auge lieh.

Inhalt.

Seite

Einleitung: **Der mittelalterliche Polizeibegriff** 11
I. Kapitel: **Die Quellen** 13
II. Kapitel: **Organisation des Polizeiwesens** 18
1. Die Behörden 18
A. Der Rat und seine Ausschüsse 18
a) Der Rat als Oberaufsichtsbehörde in allen Polizeisachen . . 18
b) Entwicklung der Stadtverfassung. Entstehung der Ratsherrschaft. Die früheste Zeit 23
B. Die Ratsausschüsse mit Polizeibefugnissen. Allgemeines 26
a) Die Wette als eigentlicher Polizeiausschuß. Ihr Ursprung. Unzulänglichkeit der bisher anerkannten Paulischen Theorie über ihre Bedeutung und Entstehung Das Verhältnis der Wette zum Rat. Geringe Selbständigkeit der Wette. Keine genaue Abgrenzung der Befugnisse der Wette. Einzelheiten aus der Geschäftstätigkeit der Wette; ihre einzelnen Zweige: Gewerbe- und Handelspolizei. Marktpolizei. Straßenpolizei. Hafenpolizei. Feuerpolizei. Sittenpolizei. Gesundheitspolizei. Beschränkung der Tätigkeit der Wette durch die Älterleute der Ämter und ihre Tätigkeit 28
b) Das Gericht 41
c) Der Marstall 42
d) Die Kämmerei 42
e) Das Weinoffizium 43
f) Das Bauoffizium 43
g) Die Akziseherren 44
h) Eine später eingerichtete Behörde: das Konsistorialgericht . . 44
Anhänge: Entwicklung der Behördenorganisation. Die Polizeistrafen 44
C. Das Unterpersonal 46
Mangel eines einheitlich organisierten Personals. Die verschiedenartigen Verwendungen der Stadt- und Ratsdiener und des übrigen unteren Beamtentums. Die einzelnen Beamten Regelung ihrer Gehaltsansprüche und ihrer Anstellung. Soziale Fürsorge des Rats für seine Beamten: der Ratschirurgus.

Seite

2. **Bekanntmachung der Anordnungen von seiten der Behörden** . . 58
A. Älteste Zeit. Das Ding als Verkündigungsort der Verordnungen 58
B. Die Burspraken 59
a) Die viermal im Jahre abgehaltene feierliche Bursprake. Ihre Entstehung und Bedeutung. Verhältnis der Bursprake zum Ding 59
b) Die außerordentliche Bursprake. Verhältnis der außerordentlichen zur ordentlichen Bursprake 60
Anhang: Verfall der Bursprake, ihr Herabsinken zur Formel 63
C. Die öffentlichen Anschläge 63
D. Die Kanzelabkündigungen 65
E. Die Morgensprachen der Ämter 66

Einleitung.

In dieser Arbeit soll die Polizei in Lübeck während des Mittelalters den Gegenstand der Behandlung bilden. Es muß daher darauf hingewiesen werden, daß es sich dabei nicht um den modernen engeren Begriff der Polizei handelt, sondern um den weiteren mittelalterlichen.[1]) Dessen genaue Begrenzung ist schwer zu geben.[2]) Er umfaßt wie bekannt alle Maßnahmen und Vorkehrungen des Staates für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und insbesondere der Wohlfahrt seiner Bürger. Es braucht kaum daran erinnert zu werden, daß derartige Maßnahmen sich in einem verwickelteren Organismus, wie ihn das städtische Gemeindeleben gegenüber den ländlichen Zuständen darstellte, von selbst schon früh als nötig erwiesen, und daß in der Zeit des Verfalls des Deutschen Reiches die städtische Verwaltung für die Territorialherren ein Vorbild für ihre Organisationstätigkeit gewesen ist, während der Reichstag bei seinen Versuchen, Ordnung im Reiche zu schaffen, nicht über die alte Landfriedensidee hinausgekommen war.[3])

Die Entwicklung der Städteverfassung[4]) stellt den Übergang vom Feudalstaat zum modernen Staat dar. Man kann in der Städtegeschichte zwischen frühem und spätem Mittelalter keinen scharfen Einschnitt machen, da die Blüte der meisten Städte erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters liegt. Aus diesen Gründen darf das Mittelalter hinsichtlich der Geschichte einer Stadt in Einheit gefaßt werden. Gewöhnlich pflegt man die mittelalterliche

[1]) Aus diesem Grunde ist der einheitliche Titel „Polizeiwesen" vermieden.

[2]) Wehrmann, Zeitschrift für lüb. Gesch., III, S. 364.

[3]) Vergl. Loening, Wörterbuch der Staatswissenschaft, her. von Conrad, Elster, Lexis, Loening. 6. Bd. Jena 1910. S. 1059. Biergans, Die Wohlfahrtspflege in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Dissert. Münster 1911. v. Below, Histor. Zeitschrift, Bd. 75, S. 396 ff. J. Kemp, Die Wohlfahrtspflege des Kölner Rats (Rhein. Geschbll. 7) (auch sep. gedr. Bonn, 1904).

[4]) Vergl. v. Below, Histor. Zeitschrift, Bd. 75, S. 396 ff.

Periode mit der Reformation abzuschließen. Es muß aber hervorgehoben werden, daß die Einführung der Reformation in Lübeck auf dem Gebiete der Stadtverwaltung prinzipiell keine Veränderung hervorgerufen hat. Die Anstürme der Demokratie wurden auch damals vom Rat überwunden. Deshalb wäre es Willkür, die Einführung der Reformation als Abschluß nehmen zu wollen. Sehr wohl können Nachrichten aus der Zeit nach der Reformation auch auf die vorreformatorische Periode ein Licht werfen.[5]) Die meisten Verwaltungsbehörden aus dem Mittelalter blieben bis 1848 bestehen, und in der ganzen Verfassung weht noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mittelalterlicher Geist. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Vorstellungskreise der Bewohner trotz der Beibehaltung des Alten nicht gerade auch durch die Reformation Änderungen erfuhren; aber es muß daran festgehalten werden, daß seit der Zeit, da Lübeck von dem Schauplatz der großen Weltereignisse allmählich zurückgetreten war und ein auf seinen kleinen Gesichtskreis beschränktes Leben führte, in allen Schichten der Bevölkerung kaum andere Gedanken herrschend waren, als am Alten getreulich festzuhalten und von der großen Vergangenheit zu zehren. Man erstrebte nur ein Leben, das sich in den ruhigen Bahnen auskömmlicher Lebensverhältnisse bewegte. Gab es Kämpfe, so gingen sie über diese Bestrebungen selten hinaus. So ist Lübeck von der inneren Entwicklung, welche die übrigen Staaten erlebten, bis ins 19. Jahrhundert ziemlich unberührt geblieben.[6])

[5]) Charakteristisch ist, daß viele Verwaltungsbücher aus dem Mittelalter bis ins 17. Jahrhundert oder später in Gebrauch blieben. So ist, um nur ein Beispiel zu nennen, das 1418 von den Wetteherren angelegte Buch, in das die Ablieferungen an die Kämmerei eingetragen wurden, bis 1665 in Gebrauch geblieben. (Wehrmann, Zeitschr. für lüb. Gesch., III, S. 398.)

[6]) So viel ich habe sehen können, — das Quellenmaterial ist lückenhaft — ist das Wort Polizei für diese Zweige der obrigkeitlichen Tätigkeit in den Lübecker Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts noch nicht gebraucht. Es ist möglich, daß es erst im 17. Jahrhundert übernommen wurde. Vielleicht empfand man die verschiedenen Seiten dieses obrigkeitlichen Wirkens schon damals als so verschieden, daß man sie schwer mit einem Worte begrifflich umfassen konnte.

I. Kapitel.

Die Quellen.

Ebensowenig wie der Begriff Polizei im Mittelalter einheitlich ist, kann zur Darstellung des Sicherheits- und Wohlfahrtswesens eine einheitliche Quelle zugrunde gelegt werden. Es ist die Vereinigung der verschiedensten Arten von Nachrichten erforderlich. Für die frühe Zeit ist das Stadtrecht, das in verschiedenen Rezensionen vorliegt, die wichtigste Quelle.[1]) Es bildete für Frensdorff bei seiner Schilderung der lübischen Verfassung[2]) die Hauptfundgrube. Zwischen rein rechtlichen Bestimmungen finden sich Vorschriften polizeilicher Art eingestreut. Seine Fortsetzung findet das Stadtrecht in den sogenannten „Revidierten Statuten".[3]) Hier wurde trotz veränderter Anlage und Änderungen im einzelnen prinzipiell nur das Alte, bereits Vorhandene bestätigt und den damaligen Verhältnissen angepaßt.

Neben diesen im Stadtrecht stehenden polizeilichen Verordnungen hat es auch andere gegeben, die in jenem nicht aufgezeichnet waren. Viele wurden durch die Bursprake, die viermal im Jahre abgekündigt wurde, den Bürgern in Erinnerung gebracht. Von ihr haben sich verschiedene Formulare erhalten.[4])

[1]) Das alte lübische Recht, herausgegeben von J. Friedr. Hach. Lübeck 1839.

[2]) Ferd. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert. Lübeck 1861.

[3]) Der Kayserlichen, Freyen und des Heiligen Reichs Stadt Lübeck Statuten und Stadtrecht. Gedruckt zu Lübeck durch Johan Balhorn im Jar nach Christi Geburt 1586.

[4]) Formulare aus dem 15. Jahrhundert, abgedruckt im L. U. B. (VI. Nr. 783; IX, Nr. 925; XI, Nr. 121). Die übrigen Formulare und Entwürfe, meist späteren Datums, werden in Lübeck im Staatsarchiv aufbewahrt.

Über einige in Lübeck angewandte, geschriebene und ungeschriebene, Grundsätze geben die Stadtbücher, das sogenannte Oberstadtbuch und das sogenannte Niederstadtbuch, Aufschluß.[5]) Am wichtigsten ist das Niederstadtbuch. Es gibt ein deutliches Spiegelbild der Entwicklung Lübecks.[6]) Die meisten der für uns in Frage kommenden Nachrichten sind durch die unermüdlichen Forscher Pauli und Brehmer ans Licht gezogen. So beruhen Paulis „Lübeckische Zustände"[7]) im wesentlichen auf der Durchforschung der Stadtbücher; ferner haben in der Zeitschrift für lübeckische Geschichte[8]) und in den Mitteilungen für lübeckische Geschichte[9]) Pauli, Brehmer und Wehrmann von Zeit zu Zeit einzelne der Eintragungen, die sich in den Stadtbüchern finden, veröffentlicht. Auch in des Urkundenbuch[10]) sind zahlreiche Notizen aus den Stadtbüchern aufgenommen.

Neben diesen mehr allgemeinen Quellen haben auch einzelne Behörden Material hinterlassen. So hat die Wette, ein Ratsausschuß, der hinsichtlich der Sicherheits- und Wohlfahrtspflege eine bedeutende Rolle gespielt hat,[11]) sogenannte Wettebücher geführt. Von diesen enthält das älteste, in seinem Grundstock aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts stammend, neben einzelnen Urkunden und Zunftverordnungen, als wichtigsten Bestandteil ein Straf-

[5]) Das Oberstadtbuch diente in erster Linie zur Eintragung über Verkauf Kauf und Übertragungen von Renten und Grundstücken. Vom ältesten ist ein Teil in der Zeitschr. für lüb. Gesch., IV, S. 222 ff. abgedruckt. Vergl. Wehrmann Das Lübecker Archiv, Zeitschr. für lüb. Gesch., III, S. 401. P. Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch. Hannover 1895. Das Niederstadtbuch diente zu Rechtsaufzeichnungen aller Art. Zur größeren Rechtssicherheit wurden Verträge vor dem Rat oder in Gegenwart zweier Ratsherren geschlossen. Vergl. Wehrmann, a. a. O., S. 404 f.

[6]) Wehrmann, a. a. O., S. 405.

[7]) C. W. Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter. 3 Bde. Lübeck 1847—1878. — Am wichtigsten sind die Anhänge, die Urkundenbücher aus den Stadtbüchern bilden.

[8]) Seit 1860 erschienen.

[9]) 12 Bändchen 1883 bis 1905.

[10]) Hier sind auch einige andere für die zu behandelnden Gegenstände in Frage kommende Urkunden aus verschiedenen Teilen des Lübecker Archivs veröffentlicht. Bis jetzt besteht die Sammlung aus 11 Bänden, 1843 bis 1905.

[11]) Vergl. unten Abschnitt II, 1 B a.

register.[12]) Später sind die Strafregister in besonderen Büchern, sogenannten Wettejahrbüchern, verzeichnet, von denen jedes die Eintragungen eines Jahres enthält. Es sind Quarthefte von Papier mit steifem Pergamentumschlag; das älteste, noch ohne diesen Umschlag, reicht wohl über das Jahr 1483, eine Jahreszahl, die man in einem der ältesten Hefte nachweisen kann, noch hinaus.[13]) Solche Jahrbücher sind bis 1676 in Gebrauch gewesen. Nicht jeder Jahrgang ist vorhanden. Vom Jahre 1589[14]) an sind die Protokolle erhalten, die von der Wette geführt wurden.[15]) Die Anlage der ältesten Protokolle läßt vermuten, daß auch vor diesem Jahre solche geführt wurden; doch ist nichts dergleichen überliefert. Hier mögen als Quellen auch die Zunftrollen[16]) erwähnt werden, da die Wette die zuständige Behörde für die Zünfte war. In ihnen sind manche polizeiliche, besonders gewerbspolizeiliche Vorschriften erhalten.

Über die Finanzbehörde, die Kämmerei, haben sich in den sogenannten Kämmereibüchern Nachrichten erhalten. Wie weit diese Bücher für unsere Darstellung — in erster Linie für die Darstellung des Beamtenapparates — wichtig sind, wird sich unten ergeben.

Die Schoßregister[17]) verdienen als Quelle deshalb genannt

[12]) Die Verordnungen und Urkunden sind ursprünglich lose Blätter gewesen, die in das Buch eingeheftet sind (vergl. Wehrmann, Zeitschr. für lüb. Gesch., III, S. 400). Von dem Strafregister ist das meiste von Pauli, Zeitschr. für lüb. Gesch., I, S. 397 ff., veröffentlicht.

[13]) Lübeck, St.-A.; Handschriftensammlung, Nr. 1—171. Vergl. Wehrmann, Zeitschr. für lüb. Gesch., III, S. 399.

[14]) Ganz wenige schon von 1587.

[15]) Handschriftensammlung, Nr. 172 ff. Vergl. Wehrmann, a. a. O., S. 399—400. Die Jahrgänge 1589—1598 sind in einem Einband vereinigt. (Handschriftensammlung, Nr. 172.) Ein zweites Buch umfaßt die Zeit von 1599—1616. Genannt zu werden verdient noch das sog. braune Wettebuch. (Handschriftenverzeichnis, Nr. 305.) Dieses ist im Jahre 1557 in Gebrauch genommen. Es enthält neben den obrigkeitlichen Verfügungen Listen von Wettebeamten mit Gehaltsangabe. Es besteht aus Folioblättern von Papier in braunem Ledereinband. Ferner ist das sog. Wettepergamentbuch zu nennen. (Handschriftenverzeichnis [Großfolio], Nr. 306.) Es wurde 1527 angelegt, enthält wie das älteste Wettebuch Zunftaufzeichnungen wie Kopien von Rollen und einzelnen Ratsentscheidungen. Es ist über 200 Jahre gebraucht.

[16]) Herausgegeben von Wehrmann, Lübeck 1864.

[17]) Sie sind von 1451 erhalten. Daneben sind Fragmente von Schoßlisten aus dem Jahre 1351 vorhanden. Vergl. Hartwig, S. 134. St.-A. Lübeck.

zu werden, weil in ihnen städtische Beamte verzeichnet sind und Angaben über die Einteilung der Stadt in Quartiere sich finden.

Außerdem ist das älteste Eidebuch[18]) herangezogen worden, nicht nur, weil in einigen Beamteneiden etwas über die Tätigkeit dieser Beamten enthalten ist, sondern auch, weil daneben einzelne Notizen eingestreut sind, die für unsere Zwecke Wert haben.

Für die Kenntnis der Beamten ist ferner ein 1532 von Nicolaus von Bardewik und Anton von Stiten „behueff des rechten" angelegtes Memorialbuch wichtig,[19]) in dem rechtliche Aufzeichnungen verschiedenen Inhalts Aufnahme gefunden haben, besonders Beamtenordnungen.

Eigentliche Sammlungen von Statuten und Urkunden polizeilichen Inhalts sind erst aus späterer Zeit, der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, vorhanden. Damals wurden Kopialbücher angelegt. In Betracht kommen in der Hauptsache zwei, eins in der Handschriftensammlung des Lübecker Staatsarchivs[20]) und ein anderes, das unter den gleich zu erwähnenden Ratsakten Aufnahme gefunden hat. Zum Teil dieselben oder ähnliche Mandate sind in einem Wetteordnungsbuch gesammelt.[21])

Schließlich bietet die Rubrik „interna" der Ratsakten[22]) manches, obwohl auch hier sehr viel verloren und das meiste aus sehr später Zeit ist. Von den einzelnen volumina seien hier genannt die volumina „Bursprake" (jetzt besonders gelegt), Fronerei, Mandate, Physikat, Wacht u. a. Die unter diesen vorhandenen Kopien[23]) und Originale von Urkunden — für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts auch einige Exemplare gedruckter Ordnungen — bieten für diese Abhandlung sehr wichtiges Material.[24])

[18]) vol. Eide.

[19]) Ein Verzeichnis der höheren Beamten gibt der 1298 von Alb. von Bardewik angelegte (von Frensdorff benutzte) Kopiarius.

[20]) Handschriftensammlung, Nr. 757.

[21]) Handschriftensammlung, Nr. 314 a.

[22]) Vergl. Wehrmann Das Lübecker Archiv, Zeitschr. für lüb. Gesch., III, S. 163.

[23]) Hauptsächlich das Kopialbuch unter d. vol. mandata fasc. 1.

[24]) Auf das in den Urkundenbüchern veröffentlichte Material aus diesem Gebiet braucht nicht hingewiesen zu werden. Eine Urkunde fand sich unter den Schätzen der Trese. Über die Trese vergl. Wehrmann, a. a. O., S. 385.

Sammlungen von Verordnungen aus älterer und jüngerer Zeit sind im 18. Jahrhundert angelegt worden, so die von Georg Buchholz.[25]) Der Text dieser Sammlung büßt dadurch etwas an Zuverlässigkeit ein, daß dem Verfasser das Niederdeutsche hier und da Schwierigkeiten gemacht zu haben scheint. Aus derselben Zeit liegt eine Sammlung von Titeln alter Verordnungen vor, die Dreyer, manchmal mit kurzer Inhaltsangabe und gelehrten Noten, angefertigt hat.[26])

Ferner muß daran erinnert werden, daß die oben erwähnten Zeitschriften auch anderes Quellenmaterial veröffentlichen oder verwerten als die erwähnten Stadtbücher.[27])

So wertvoll die Chroniken für die Geschichte Lübecks sind, für die hier zu behandelnden Dinge bieten sie das am wenigsten ergiebige Material.[28]) Die Zustände der inneren Stadtverwaltung interessieren die Chronisten nur so weit, als es sich um Begebenheiten in dem großen Zusammenhang der äußeren Politik oder um die Tatsachen handelt, die ihnen als außergewöhnlich und merkwürdig erschienen. Die Alltäglichkeit, in die das hier zu behandelnde Gebiet hineingehört, wird nur hier und da zufällig vom Chronisten erwähnt.

[25]) F. G. Buchholz, Sammlung lüb. Verordnungen, 1780, in mehreren Bänden, teils handschriftlich, teils Sammlung von Druckexemplaren.

[26]) Dreyer, Einleitung zur Kenntnis der in Geist-, Bürgerlichen, Gerichtssachen ꝛc. von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck . . . ergangenen allgemeinen Verordnungen. Lübeck 1769.

[27]) Auch in den Darstellungen der „Lübeckischen Blätter" (seit 1835) sind Schätze des Archivs verwertet.

[28]) In erster Linie handelt es sich um Detmar und seine Fortsetzer, die Ratschroniken (Chroniken der deutschen Städte, Lübeck 1—5). Dann kommen Korner (herausgegeben v. Schwalm, Göttingen 1895) und schließlich auch Reimar Kock in Betracht (handschriftl. Exemplare auf der Stadtbibliothek und dem Staatsarchiv). Abgeleitete Quellen wie Reglmann und Rhebein, deren Bedeutung erst für die spätere Zeit beginnt, sind nicht benutzt. In der Mitte zwischen einer Chronik und einer Darstellung steht Becker, Umständliche Geschichte einer kayserlichen . . . Stadt Lübeck, Lübeck 1782. 3 Bde. Als Darstellung, die Material liefert, sei noch die „Gründliche Nachricht" Melles genannt. (v. Melle, Gründliche Nachricht von der Kayserlichen, Freyen und des H. Reichs Stadt Lübeck, 3. Aufl. Lübeck 1787.)

II. Kapitel.

Organisation des Polizeiwesens.

1. Abschnitt: Die Behörden.

A. Der Rat und seine Ausschüsse.

a. Der Rat als Oberaufsichtsbehörde in allen Polizeisachen.

Wer sich von der Polizei des mittelalterlichen Lübeck ein Bild machen will, muß von der für das Mittelalter charakteristischen Tatsache ausgehen, daß es, ebensowenig wie der Begriff Polizei sich für diese Zeit scharf umgrenzen läßt, eine einheitlich organisierte Polizei im heutigen Sinne nicht gab. Das heißt natürlich nicht, daß der Staat überhaupt darauf verzichtete, durch besondere Organe darüber wachen zu lassen, daß Ordnung und Sicherheit sowie die übrigen Grundlagen der öffentlichen Wohlfahrt erhalten blieben, die Vorschriften, welche die Obrigkeit auf diesen Gebieten erließ, von den Einwohnern befolgt wurden, schließlich gegen die Übertreter mit Verhängung und Vollstreckung von Strafen eingeschritten werden konnte. Aber es gab keine besondere einheitliche Behörde, die alle diese Aufgaben in sich vereinigte sondern viele Organe, die sich hierin teilten, besonders für diejenigen Vollstreckungen und Verrichtungen, die heute durch ein einheitlich organisiertes Personal, die Schutzmannschaft, erledigt werden. Außerdem hatten die Bürger nach ihrem Eid die Verpflichtung,[1])

[1]) Nach diesem soll der Bürger, wenn er irgend etwas über Pläne vernommen hat, die gegen Rat und Stadt und deren Gesetze gehen, sofort den Ratmännern Mitteilung machen. So lautet die ständige Eidesformel für Bürger und Beamte. Vielfach verfolgten die städtischen Obrigkeiten auch das Prinzip, Angebern Belohnungen zu verheißen. (Fr. Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar, Leipzig 1906, S. 233.) Dasselbe läßt sich auch in Lübeck, besonders für die spätere Zeit, nachweisen.

die Behörden in der Aufsicht über die Innehaltung der Verordnungen zu unterstützen. Die Einheit war dadurch gewahrt, daß das Plenum des Rats, der sogenannte ganze Rat, die oberste Behörde und letzte Instanz wie in allen Zweigen des Gerichtswesens und der Verwaltung so auch im Polizeiwesen und in der Sorge für das Allgemeinwohl blieb.[2]) So viel in der mittelalterlichen Stadtverwaltung auch bei einzelnen Einrichtungen sich Grundlagen für die moderne Regierung nachweisen lassen, hier ist ein tiefgehender grundsätzlicher Unterschied zwischen Mittelalter und Neuzeit. Der Grund hierfür ist derselbe wie für die allgemeine Tatsache, daß es keine Trennung von Gerichtswesen und Verwaltung gab. Man schuf oder veränderte Behörden und Einrichtungen nach dem jeweiligen Bedürfnis, das die Praxis erwies, nicht nach theoretischen und begrifflich-scharfen Überlegungen. Es ist hier nicht der Ort, die beiden Grundsätze einer vergleichenden Kritik zu unterziehen, sondern es soll nur an die Tatsache dieses Unterschiedes erinnert werden. Da nun der Beweis nicht gleich an dieser Stelle durch Heranziehen aller Einzelbeispiele erbracht werden kann, sondern erst aus dem Gesamtbild, zu dem sich die verschiedenen Einzeluntersuchungen ergänzen lassen, gewonnen wird, könnte das eben Gesagte wie eine unbewiesene Behauptung erscheinen. Wenn man sich aber an das erinnert, was oben[3]) über den Bedeutungswandel des Begriffs Polizei angedeutet ist, wird man diese Erscheinung geradezu erwarten.[4])

[2]) Vergl. Abschn. II, 1A. u. Ba.

[3]) Vergl. die Einleitung.

[4]) Zur Veranschaulichung mögen einige Beispiele hier vorweg angeführt werden. Als der Rat um 1478 eine Verschärfung der Kleiderordnung eintreten ließ, beauftragte er mit der Überwachung neben einem Wetteknecht, d. h. einem Angestellten des weiter unten behandelten Ratsausschusses, auch einen Akziseknecht, den Angestellten einer Behörde, die zunächst mit der Polizei nichts zu tun hat. (Vergl. Mitteilg. des Vereins für lüb. Gesch., I, S. 32.) Zur Beaufsichtigung der Krüge dienten Ende des 16. Jahrhunderts 2 Akziseknechte, 2 Schoßknechte, d. h. Beamte der Steuerbehörde, 4 Hausdiener (über diese vergl Abschn. II, 1 c), 2 Wetteknechte, 2 Bruggenkiper (über diese vergl. Abschnitt II, 1 c). Die Überwachung der Straßenordnungen hatten neben den Schobauten (d. h. Abdeckern) ebenfalls Wetteknechte. Diese hatten wieder im Nebenamt zusammen mit den Travenknechten, den Angestellten des sog. Travenvogts (über ihn vergl. Abschn. II, 1 c), die Hafenpolizei. Diese Liste ließe sich aus dem Folgenden beliebig verlängern.

Als der Rat der unumschränkte Stadtherr geworden war, hatte er für die Sicherheit und die Wohlfahrt der Stadt wie ein Hausvater für seine Familie zu sorgen.[5]) Der Rat ist es, der alle Gesetze und Verordnungen, somit auch die polizeilichen, erläßt und durch seine Organe dafür sorgt, daß diese Ordnungen durchgeführt werden. So erscheint es dem Geist der mittelalterlichen Verwaltung angepaßt, wenn beispielsweise in den Zunftrollen der Rat hier und da betont, wie er verpflichtet sei, dafür zu sorgen, daß Frieden, Recht und Wohlfahrt der Einwohnerschaft erhalten bliebe.[6]) Das Recht des Rats, ohne Mitwirkung der Bürger Verordnungen zu erlassen, über ihre Durchführung zu wachen und Schuldige strafen zu lassen, läßt sich schon aus einem Satz des Stadtrechts vom Jahre 1294 erschließen, wie es in der Bearbeitung Barkewicks aus diesem Jahre vorliegt.[7]) Zwar spricht das Statut nur von der Verkündigung einer Ordnung und dem Richteramt, das dem Rat über die Übertreter zukam;[8]) daß aber keine andere Behörde dem Rat die Vollstreckung abnahm, sondern er sie zunächst selbst hatte, werden die weiteren Ausführungen noch genauer zeigen.[9]) So hatte der Rat allein die ganze Verantwortung für alle Zweige der städtischen Verwaltung, Rechtspflege, Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt. Er war es, der den Einwohnern ihre Sicherheit und Wohlfahrt garantierte; den Bürgern blieb nur die Pflicht, den Ratsordnungen nachzukommen und ihre Befolgung mit überwachen zu helfen, sowie das Recht, über ungerechte Handhabung solcher Ordnungen oder über Ratsbeschlüsse, durch die sie

[5]) Vergl. Wehrmann, Zeitschr. für lüb. Gesch., II, S. 75.

[6]) In erster Linie kommen hier die Eingangsworte der Rollen in Frage, soweit sie vom Rat erlassen waren. Vergl. z. B. Wehrmann, Die älteren Zunftrollen, S. 294, S. 462, S. 485, S. 494.

[7]) Hach, Das alte lübsche Recht, cod. II, 43. So we dat breket, dat de ratman settet, dat scholen de ratman richten. Al den wilkore, den de ratman settet, den moghen unde scholen de ratman richten.

[8]) Hierbei ist in erster Linie an Festsetzung der Strafe (meist Geldstrafe) zu denken.

[9]) Vergl. J. Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit. 1903, S. 12[illegible]. Diese Vereinigung aller obrigkeitlichen Befugnisse ist nicht für Lübeck und Norddeutschland allein charakteristisch. Vergl. Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt am Main, Zeitschr. für Staatswissensch., Bd. 52, S. 7 ff.

geschädigt zu werden glaubten, Beschwerde beim Rat einzulegen.[10]) Ganz und gar freilich den Einfluß der Bürgerschaft auf die Gesetzgebung zurückdrängen konnte und wollte der Rat nicht. Insbesondere mußte er bei solchen Verordnungen, die Geldmittel erforderten, die Stimmung der Bürger erforschen und ihre Wünsche berücksichtigen.[11]) Im Jahre 1340 erkannte der Rat an, es sei Herkommen, bei wichtigen Angelegenheiten die Bürgerschaft zu Rate zu ziehen.

Dieses Mitberatungsrecht wollte der Rat aber nur als fakultatives, von seiner Entscheidung abhängiges anerkennen. Wollte der Rat im Besitze dieser unumschränkten Herrschaft bleiben, mußte er unpopuläre Beschlüsse und ungerechte Härten vermeiden, vor allen Dingen rücksichtslos gegen die Übertreter der Ordnungen ohne Ansehen der Person, eventuell auch gegen seine eigenen Mitglieder, einschreiten. Daß das geschehen ist, dafür lassen sich viele Beweise bringen.[12]) Dieses patriarchalische Verhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft mit seinem für das Mittelalter und die folgenden beiden Jahrhunderte charakteristischen, theokratisch-religiösen Unterton zeigen auch die Burspraken,[13]) ferner einige Zunftrollen und Mandate, insbesondere der späteren Zeit.[14])

Diese Stellung hat der Rat trotz aller Stürme bis fast ins 19. Jahrhundert zu bewahren gewußt; auch die Reformation änderte an den Grundsätzen der Verfassung nichts. Es wurde auch damals nach kurzer Unterbrechung die unumschränkte Ratsherrschaft wiederhergestellt.[15]) Daß der Grundcharakter der Verfassung sich auch damals nicht gewandelt hat,[16]) zeigt ferner das revidierte Stadt-

[10]) Für den Schutz der Interessen und die Wohlfahrt der Einwohner zu sorgen, mußte der Ratmann sich eidlich bei Antritt seines Amtes verpflichten. Vergl. Hach, Das lüb. Recht, S. 171.

[11]) Hartwig, S. 119. M. Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck (2 Bände, Lübeck 1889 und 1892), I, S. 92.

[12]) Vergl. die von Pauli aus dem ältesten Wettebuche gesammelten Belege, Zeitschr. für lüb. Gesch., I, S. 205 ff.

[13]) Vergl. Abschn. II, 2 B.

[14]) Z. B. vergl. Wehrmann, Zunftrollen. S. 471. Die Kaufmannsordnung im L. U. B. VI, S. 760. Charakteristisch ist auch eine Eingabe der Ämter aus dem Jahre 1374 (vergl. Hans. Geschbll. Jg. 1884, S. 60).

[15]) Vergl. Hoffmann, Gesch. Lübecks, II, S. 18 ff.

[16]) Freilich sonderten sich als wichtigste Bestandteile der Bürgerschaft neben den „Junkern" und Kaufleuten auch die 4 sog. großen Ämter ab. Es bildete

rech vom Jahre 1586, in dem der eben aus dem alten Stadtrecht[17]) zitierte Grundsatz der Verfassung fast unverändert Aufnahme gefunden hat.[18])

Selbst die Neuordnung der Verfassung vom Jahre 1669 brachte auf dem Gebiet der Polizeihoheit kaum eine wesentliche Änderung. Wurde die unumschränkte Freiheit des Rats, Gesetze zu erlassen, auch dadurch beschränkt, daß nunmehr der Anteil der Kollegien am Regiment, der gewohnheitsrechtlich schon bestanden hatte, gesetzlich festgelegt wurde, so behielt sich doch der Rat die Polizeihoheit ausdrücklich vor.[19]) Diese Verfassung blieb, nur unterbrochen in der Franzosenzeit, bis zum Jahre 1848. So läßt sich von der Höhe des Mittelalters, wo die „Ratsherrlichkeit" voll ausgebildet ist, bis fast in die moderne Zeit hinein eine einheitliche Linie verfolgen, die ohne Bruch durchgeht. Von der Zeit der ausgebildeten unumschränkten Herrschaft des Rats an gibt es wenigstens für die Zweige der Verwaltung, die hier untersucht werden sollen, wohl eine Entwicklung in den Grenzen des einmal Geschaffenen, aber keine grundsätzliche Veränderung. Erst 1848 trat die völlige Scheidung zwischen Gericht und Verwaltung ein, und damit erst fielen die Grundsäulen, auf denen das Mittelalter seinen Verfassungsbau errichtet hatte. Doch ist nach der lübeckischen Verfassung dem Senat auch heute die Handhabung der Polizei vorbehalten,[20]) wenn auch freilich hier die Polizei im engeren Sinne gemeint ist.[21])

---

sich die Gewohnheit heraus, bei wichtigen Beschlüssen diese vor den andern heranzuziehen. Vergl. Wehrmann, Zunftrollen, S. 35.

[17]) Hach, II, 43.

[18]) Was ein Radt statuiret und ordnet, sol unvorbrüchlichen gehalten werden. Wird von jemandt darwider gehandelt, die hat ein Radt nach ihrer Ordnungen zu straffen. (Lib. I, Tit. I, Art. 2.)

[19]) Vergl. v. Melle, Gründliche Nachricht von der Kaiserlichen freyen und des Heiligen Reichs Stadt Lübeck, S. 102. J. R. Becker, Umständliche Geschichte der Kaiserlichen . . . Stadt Lübeck, III, S. 34. F. Bruns, Verfassungsgeschichte des 15b. Freistaats 1848–98. Lübeck 1898, S. 3ff. W. Brückner, Staats- und Verwaltungsrecht der freien und Hansestadt Lübeck (Bibliothek des öffentl. Rechts, herausg. von Stolz u. Storck. 6. Bd. Hannover 1909), S. 3. Hartwig, S. 123. Hoffmann, Gesch. Lübecks, II, S. 101ff. Wehrmann, Zunftrollen (Einleitung), S. 55.

[20]) Brückner, S. 114 nach dem Titel 50, III, der Verfassung.

[21]) Vergl. oben S. 11; doch übt der Senat neben der Polizeihoheit im engen Sinne auch heute eine Art Medizinalpolizei aus; vergl. Brückner, a. a. O., S. 118.

II. 1. A. b. Entwicklung der Stadtverfassung. Entstehung der Ratsherrschaft. Die früheste Zeit.

Nicht von Anfang an war der Rat im Besitze der unumschränkten Gewalt gewesen; er bestand in der ersten Zeit nach der Gründung der Stadt überhaupt nicht. Frensdorff hat zuerst gezeigt,[22]) daß sich in den Jahren nach der Gründung die Verfassung Lübecks von der einer Dorfgemeinde nicht unterschied. Die Gemeinde in ihrer Gesamtheit, losgelöst aus ihrem ursprünglichen Grafschaftsbezirk, war im Besitze der öffentlichen Gewalt, wenn ihre Befugnisse auch durch den an der Spitze der Stadt stehenden Vogt eingeschränkt waren. Gemeinde und Vogt hatten die Polizeihoheit, soweit sie vorhanden war. Die Abgrenzung der Befugnisse des Vogts von denen der Gemeinde läßt sich bei dem Mangel an Quellen nicht feststellen, doch darf man vielleicht den Vergleich mit der ländlichen Gemeindeverfassung, wie sie der Sachsenspiegel schildert, mit Frensdorff zu Hilfe nehmen. Nach diesem Rechtsbuch entwickelt die Gemeinde mit dem Bauermeister in allen Zweigen der Gesetzgebung, somit auch in den für uns in Frage kommenden, soweit hier bei der Einfachheit der Zustände eine solche nötig war, eine eigene, wenn auch beschränkte Tätigkeit.[23]) Auch richtete der Bauermeister mit der Gemeinde über Fälle, wo es sich um ungerechtes Maß, falschen Kauf oder ähnliche Verkehrsangelegenheiten handelte. Viel weiter werden die Befugnisse nicht gegangen sein, sondern das Hauptorgan für die Aufrechterhaltung von Frieden, Recht und Wohlfahrt war der herzogliche, seit 1181 der kaiserliche Vogt, der auch die hohe Gerichtsbarkeit ausübte. Seit 1163 wurde unter seinem Vorsitz nach dem späteren Bericht der Stadtchronik[24]) das der Stadt vom Herzog verliehene sogenannte Vogt- oder Echtding abgehalten, das dreimal im Jahre stattfand. Nach den ältesten Stadtrechtsfragmenten mußte jeder, der Grund und Boden besaß,

---

[22]) F. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 25ff. C. W. Pauli, Lübeckische Zustände, I, S. 77ff. M. Funk, Die lübischen Gerichte, I, Zeitschrift der Savignystiftung, germ. Abt., Bd. 26, S. 53ff.

[23]) Sachsenspiegel, II, 55, III, 86. Auch II, 13

[24]) Chroniken der niedersächsischen Städte, Lübeck I, S. 249 Vergl. Frensdorff, S. 24, mit Anm. 15. Hartwig, S. 118, mit Anm. 5. Das Echtding wurde auch placitum legitimum genannt, L. U. B. I, S. 39. Vergl. Frensdorff, S. 84.

erscheinen.[25]) Auf ihm wurden alle städtischen Angelegenheiten zur Sprache gebracht. Hier konnten Vogt und Bürger gemeinschaftlich über Ordnungen und Gesetze zum Schutze der städtischen Sicherheit und Wohlfahrt ratschlagen, auch Verfehlungen und Mißstände zur Sprache bringen. Die Gesetze, die dort beraten und beschlossen wurden, erließen Vogt und Bürgerschaft gemeinsam.[26]) Zur Beaufsichtigung und Exekution werden, vom Vogt und dem Fron- oder Gerichtsboten[26a]) abgesehen, kaum besondere Organe vorhanden gewesen sein. Die Verhältnisse waren noch so einfach, daß die Bürger auch ohne sie auskamen.

Nach Detmar brachte dasselbe Jahr 1163 eine noch bedeutendere Neuerung, nämlich die Einführung der Ratsverfassung.[26b]) Nach diesem Bericht gestattete Heinrich der Löwe den Bürgern, sich einen Gemeindeausschuß zu wählen, den das allmähliche Wachsen der Stadt nötig machte.[27]) Als Ausschuß der Bürgerschaft und als Vertreter der Gemeinde begann der Rat zuerst Verwaltungstätigkeit, vor allem auch Polizeibefugnisse, in bescheidenen Grenzen auszuüben.[28]) So stand es ihm z. B. zu, die Münze nach Gehalt und Gewicht zu prüfen. Ferner hatte er die Aufgabe, in gewissen von dem Bereiche des Vogts abgegrenzten Schranken Markt und Sicherheitspolizei zu handhaben, indem er

[25]) L. U. B. I, S. 39. Der Säumige mußte den sog. Iudschilling zahlen.

[26]) Wenn man Detmars Bericht Glauben schenken dürfte, schon in demselben Jahre unter Mitwirkung des Rats.

[26a]) Er wird in der ältesten Rezension des lübeckischen Rechts preco genannt (Hach, cod. I, 55 u. 56). Er hat hiernach eine Gerichtbarkeit bis zu 6 Pfennigen. Ob es neben ihm noch andere precones oder famuli wie bei der Münze gegeben hat (Hach, cod. I, 33), ist fraglich.

[26b]) Durch die neue Arbeit Hermann Blochs (Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland, Zeitschr. für lüb. Gesch. XVI, 1914, S. 1 ff.) ist die Echtheit des Privilegs von 1188 (Keutgen, Urkunden zur Stadtverfassung, Berlin 1899, Nr. 153, L. U. B. I, Nr. 7), welches den Rat voraussetzt, erschüttert. Wäre Blochs Theorie richtig, müßte bis gegen 1220 der Vogt der eigentliche Träger der öffentlichen Gewalt gewesen und die sogleich zu behandelnde Entwickelung des Rats schneller vonstatten gegangen sein. Doch sind die Ergebnisse dieser Untersuchungen z. T. Hypothese. Vergl. neuerdings die Abhandlung von Fritz Rörig: Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung. (Zeitschrift für lüb. Gesch., Bd. 17 [1915], S. 27 ff.)

[27]) Frensdorff, S. 43 ff.

[28]) Er hatte in erster Linie das Recht, auf Geldbußen zu erkennen und diese einzuziehen. Der dritte Teil der Bußen wurde an den Vogt abgeführt.

nach erfolgter Anzeige laut seiner Gerichts- und Strafgewalt die Übertreter der festgesetzten Ordnungen belangte. Somit wurden die obrigkeitlichen Befugnisse von der Stadt, dem Rat und dem Vogt damals gemeinsam ausgeübt. Dem entspricht es, wenn nunmehr ein Jahrhundert lang Rat, Vogt und Gemeinde in den städtischen Urkunden als diejenigen genannt sind, in deren Namen die Urkunden erlassen wurden.[29]) Sehr bald erweiterte der Rat seine Selbständigkeit dem Vogt gegenüber und auf Kosten der Gemeinde, in erster Linie in der Verwaltung. Dem Vogt blieb aber neben dem hohen Gericht die Sorge für die öffentliche Sicherheit im engeren Sinne, so die Kriminalpolizei,[30]) die Verfolgung und Ahndung von schweren Verbrechen. Auch hier gelang es dem Rate in einer Zeit, da keine Reichsgewalt eingreifen konnte, der Vogtei den Boden zu entziehen,[31]) bis noch vor 1262 der Kampf damit endigte, daß die Vogtei vom Rat erworben wurde und so die hohe Gerichtsbarkeit in die Hände des Rats kam. Der Vogt blieb nur untergeordneter städtischer Gerichtshalter.[32])

Weiterhin gelang es dem Rat, die Befugnisse des Echtdings stark einzuschränken. Er wurde dadurch der Bürgerschaft gegenüber immer unabhängiger.[33]) Das Echtding verschwindet zwar nicht, aber es wird allmählich zur bloßen Förmlichkeit. Schon in der deutschen Bearbeitung des lübeckischen Rechts von 1294 wird es in untergeordneter Bedeutung erwähnt.[34])

Nunmehr gingen vom Rat alle obrigkeitlichen Funktionen aus. Neben der Überwachung von Handel und Verkehr hatte jetzt der Rat die Polizeigewalt auf allen Gebieten des Sicherheitswesens

[29]) Als Beispiele seien genannt: L. U. B. I, S. 50, S. 63, S. 172, S. 240. Auch vergl. das Privileg von 1226 (L. U. B. I, S. 46).

[30]) Eine Kriminalpolizei im heutigen Sinne gab es natürlich nicht.

[31]) Schon im lateinischen Kodex des lübeckischen Rechts wird gefordert, daß der Vogt zwei Ratmänner als Beisitzer haben soll.

[32]) Das Nähere bei Frensdorff, S. 86 ff. S. 92 ff. S. 98.

[33]) Doch wurde natürlich hierdurch auch der Vogt kalt gestellt. Das Nähere bei Hartwig, S. 119; Frensdorff, S. 85 ff.; Funk, S. 55 ff.

[34]) Späterhin war das Echtding nur noch eine Feierlichkeit, die an den Tagen der Wiedereröffnung des Gerichts bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts abgehalten wurde. Hierbei wurden die alten Riten, die zur Einleitung des Dings in alter Zeit üblich gewesen waren, zum Teil beibehalten. Das vollständige Formular für die beobachteten Gebräuche findet sich abgedruckt bei v. Melle, S. 106 ff., und Funk, S. 64 ff.

und des Schutzes gegen Gewalttaten und der Wahrung des Friedens, die ja statt des Vogts nunmehr der Rat den königlichen Friedensbann inne hatte. Außerdem erließ er nun ohne Rücksicht auf Vogt und Gemeinde in allen Zweigen der Verwaltung und besonders auf dem Gebiete der Wohlfahrtspolitik seine Gesetze und „Willküren" und richtete, jetzt im Besitze des Gerichtsbannes ohne Einschränkung, über deren Übertreter.

Bei dem allmählichen Steigen der Bevölkerungszahl und dem Heranwachsen Lübecks zu einer Stadt mit einem komplizierter werdenden Organismus des bürgerlichen Lebens, in dem allmählich die Unterschiede der Bewohner nach Stand, Beruf und sozialer Lebenshaltung sich schärfer ausbildeten, mußte auch der Kreis der Ratstätigkeit hinsichtlich der Polizei und Wohlfahrtspflege und der Gesetzgebung auf diesen Gebieten nach Umfang und Inhalt wachsen. Neben der eben angeführten Tätigkeit, besonders der Polizei im engeren Sinne, bildete sich nach und nach eine besondere Baupolizei, eine Straßenpolizei und Sittenpolizei heraus, ferner eine Fürsorge für die Gesundheit der Bewohner, und schließlich als sehr wichtiges Gebiet kam die Überwachung von Gewerbe, Handel und Verkehr und besonders auch der Zünfte dazu.[35]) Eine Aufsicht über Handel und Gewerbe hat der Rat schon in früher Zeit ausgeübt. Zu Ende des 13. Jahrhunderts ist die Entwicklung dieser unumschränkten „Ratsherrlichkeit" zum Abschluß gelangt.[35a]) Auf den damals geschaffenen Grundlagen baute die Folgezeit.

II. 1. B.: Die Ratsausschüsse mit Polizeibefugnissen.

Während in der Anfangszeit der Rat seine Geschäfte im Plenum erledigte, nötigten bald die steigenden Geschäftslasten zur Bildung besonderer Ausschüsse aus seiner Mitte, in denen die laufenden Geschäfte erledigt wurden[36]) und deren Aufgabe es war, die

[35]) Vergl. Frensdorff, S. 128ff., S. 126, S. 152.

[35a]) Nach Rörig (a. a. O.) hätte man freilich anzunehmen, daß der Rat schon im 12. Jahrhundert als Vertreter der Gemeinde fast alle öffentlichen Rechte in der Hand gehabt habe. Die Abhandlung erschien nach Abschluß der vorliegenden Arbeit. Ein nachträgliches Verwerten der Ergebnisse war nicht möglich. Auch sind die Fragen wohl kaum endgültig entschieden.

[36]) Sie sind unten Abschn. III, 1 Ba—g einzeln genannt. Vergl. Hartwig S. 123.

Ratsbeschlüsse ausführen zu lassen, ohne daß sich ihre Tätigkeit hierauf beschränkte. Diese Geschäftsorganisation überliefert schon der Kanzler Albrecht von Bardewik im Jahre 1298.[36a]) Diese Ausschüsse[37]) standen unter der Oberaufsicht des ganzen Rates, dem sie zur Rechnungsablage verpflichtet waren.[38]) Wieweit die Ausschüsse vom Plenum unabhängig waren, läßt sich nicht scharf bestimmen; ihre Selbständigkeit war aber nicht groß. Die Abhängigkeit dieser Ausschüsse vom ganzen Rat ist sicher enger gewesen als in unserer Zeit die der nachgeordneten Behörde zur höheren Instanz.[39]) Der Rat übte ständig seine Oberaufsicht, jederzeit konnten die Verwaltungsgeschäfte, welche die Kollegen in ihren Offizien erledigten, vor die Versammlung der Gesamtheit gebracht werden. Bei der kollegialischen Zusammensetzung des Rats wird niemand es drückend empfunden haben, daß er nicht selbständig war. Natürlich war dem persönlichen Einfluß und der persönlichen Tüchtigkeit ein weiter Spielraum gelassen. So wird der Grad der Abhängigkeit starken Schwankungen unterworfen gewesen sein.[40]) Die Ratmänner behielten nicht immer dieselben Verwaltungsabteilungen unter sich. Jedes Jahr am Tage Petri Stuhlfeier (22. Februar) wechselten die Behörden.[41]) Auch lagen manchmal zwei Ämter in einer Hand.[42]) Durch diese Art der Handhabung wurde verhindert, daß die Ausschüsse sich als selbständige Behörden fühlten. Daß keine Behörde prinzipiell das Recht hatte, Gesetze irgendwelchen, auch polizeilichen Inhalts zu erlassen, ist hiernach selbstverständlich.

[36a]) Frensdorff, S. 109ff. Pauli, Zustände I, S. 93ff.

[37]) Sie wurden auch Offizien genannt. Vergl. R. Toberg Die lübeckische Kämmerei. Zeitschr. für lüb. Gesch. 1913, S. 79, S. 82f.

[38]) Hartwig, S. 123.

[39]) Vergl. Toberg, S. 82—83. Toberg hat in erster Linie die Beziehung der Kämmerei zum Rat im Auge. Doch sind die Verhältnisse bei den andern Ausschüssen analog. Vergl. Hartwig, a. a. O.

[40]) Toberg, a. a. O.

[41]) Über diese sog. Ratssetzung vergl. Frensdorff, S. 103ff. Bei besonderen Kenntnissen wurden auch Ratmänner wieder mit demselben Offizium betraut. Doch ist selbst in der Finanzverwaltung erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Offizium mehrere Jahrzehnte in einer Hand. (Toberg, S. 82.) Bei der Wette scheinen nach den Aufschriften der Wettebücher, welche die Namen der jedesmaligen Inhaber des Amts nennen, Ausnahmen von der Regel des jährlichen Wechsels selten vorgekommen zu sein.

[42]) Vergl. Hartwig, S. 125, Anm. 1.

II. 1. B. a.: Die Wette, ihre Entstehung und Bedeutung.

Von den Ratsausschüssen muß zuerst die Wette, gebildet aus zwei Ratsherren mit einem Schreiber, zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung gemacht werden, da man sie geradezu — neben ihrer Aufgabe als Gewerbebehörde — als Wohlfahrtspolizeibehörde ansprechen kann, wenn man auch unsere heutigen Begriffe nur mit Vorsicht zum Vergleich heranziehen darf.[43]) Die Wette ist neben der Kämmerei und der Vogtei vielleicht der älteste Ratsausschuß.[44]) Eine zusammenhängende, alles Material verwertende Darstellung dieses wichtigen, neben der Kämmerei vielleicht wichtigsten Ratsausschusses fehlt. Das hat vielleicht darin seine Ursache, daß — ähnlich wie bei der Kämmerei — für die Zeit vor dem ausgehenden 16. Jahrhundert nur trümmerhafte Überlieferung vorliegt.[45]) Das wird kein Zufall sein. Der Rat wollte sich möglichst wenig durch schriftliche Festlegungen binden.[46])

Der erste, der über die Entstehung und Entwicklung dieser Behörde gehandelt hat, ist Pauli. Er vertritt die Ansicht, daß die Behörde ursprünglich eine reine Exekutivbehörde gewesen sei, die alle vom Rat erkannten Strafgelder eintrieb.[47]) Später sei sie, weil die meisten dieser Strafgelder in Übertretungen der Gewerbevorschriften ihren Ursprung gehabt hätten, allmählich zur Gewerbe-

[43]) M. Funk, Die lüb. Gerichte, II (Zeitschr. der Savignystiftung, germ. Abt., Bd. 27), S. 69.

[44]) Vergl. Hartwig, S. 123, Anm. 9. Frensdorff, S. 115 u. Anm. 65. Als magistri vadii werden sie im L. U. B. II, Nr. 403 genannt, als magistri vadiorum im L. U. B. II, S. 1039. — Nach v. Melle (Gründliche Nachricht, S. 435) wird in einer Eintragung in das Oberstadtbuch vom Jahre 1294 das Wettegemach des Rats erwähnt. — Ein gleich hohes Alter hatte vielleicht das Weinoffizium (Frensdorff, S. 115).

[45]) Neben dem ältesten Wettebuch die von Wehrmann herausgegebenen Zunftrollen, die Wettejahrbücher und für die spätere Zeit das sog. braune Wettebuch und das Wettepergamentbuch.

[46]) Charakteristisch ist es, daß in dem Zwist zwischen Rat und Gemeinde in der Zeit kurz vor dem Aufruhr von 1384 der Rat sich am allermeisten gegen die schriftliche Bindung sträubte. Vergl. Chroniken der deutschen Städte, Lübeck, I, S. 569 ff.

[47]) C. W. Pauli, Über die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette. Zeitschr. für lüb. Gesch., I, S. 197 ff. Trotz des drakonischen Strafrechts war im Mittelalter die Geldstrafe sehr viel häufiger als die Gefängnisstrafe.

polizeibehörde geworden.[48]) Diese Erklärung hat allgemeine Anerkennung gefunden.[49]) Und doch erhebt sich gegen diese Erklärung schon von vornherein der schwerwiegende Einwand, daß der Begriff einer reinen Exekutivbehörde dem Mittelalter fremd ist und auch in Lübeck während dieser Zeit nicht nachgewiesen werden kann. Eine solche Einrichtung setzt rein begriffliche Unterscheidungen voraus, die zur Zeit der Entstehung der Wette so gut wie unbekannt waren. Freilich ist es keine Frage, daß die Behörde ihren Namen von den Geldbußen, den sogenannten Wetten, herleitet, die sie einzog.[50]) Ebenso sicher ist es auch, daß ihre Haupttätigkeit die Handhabung der Gewerbepolizei war, ein Gebiet, das gegen Ende des Mittelalters an Umfang wuchs. Doch ist späterhin die Wette nicht nur im Besitze der Gewerbepolizei gewesen, wie es nach Pauli den Anschein erwecken könnte, sondern sie hatte außerdem im Auftrage des Rats die Aufsicht über alle übrigen Zweige des Verkehrs und des Handels, ferner übte sie straßenpolizeiliche, baupolizeiliche und verwandte Funktionen aus.[51]) Hierbei war ihre Haupttätigkeit auch im 16. Jahrhundert die Einziehung der Strafgelder. Diese Aufgabe ist nicht für das frühe Mittelalter charakteristisch, sondern für alle Phasen dieser Epoche.

[48]) Zeitschr. für lüb. Gesch., I. a. a. O.

[49]) Z. B. Frensdorff, S. 115. Wehrmann, Zunftrollen, S. 9. In neuerer Zeit haben Funk, Lüb. Gerichte, I. S. 57 und Toberg, Die Kämmerei, S. 80, die Erklärung aufgenommen. Auch bei Hartwig, S. 167, Anm. 7 findet sie sich.

[50]) Wette bedeutet die an den Staat zu zahlende Geldsumme in erster Linie zur Sühnung für gebrochenen Frieden. Vergl. Pauli, Zeitschr. für lüb. Gesch., I, S. 197. In dieser Weise wird das Wort auch im Sachsenspiegel gebraucht. (Pauli, a. a. O.) Dieses „wetten" = Strafezahlen wird auch emologidare (Wehrmann, Zunftrollen, S. 318 ff.) oder emendare genannt (Zunftrollen, S. 363).

[51]) Diese verschiedenen Funktionen übte die Wette noch im 19. Jahrhundert aus. (Vergl. G. Behrens, Topographie und Statistik Lübecks. II. Teil, Lübeck 1839, S. 157 ff.) Von einer Übertragung dieser Verwaltungsgebiete auf die Wette in späterer Zeit kann keine Rede sein. Es ist nichts überliefert, was darauf schließen ließe. Hierbei verdient freilich Berücksichtigung, daß gerade mit der Handhabung der Gewerbepolizei viele der andern Zweige von selbst mit zu dem Gebiet dieser Behörde gehörten, so die Baupolizei, weil die Maurer und Zimmerleute als Zunft unter der Wette standen, die Sittenpolizei, weil die Dirnen wie Gewerbetreibende behandelt wurden, die Gesundheitspolizei, da die Barbiere, die im frühen Mittelalter fast allein die Heilpflege hatten, als Zunft die Wette über sich hatten. Dadurch war schon wie von selbst der Charakter der

Doch findet Pauli den Hauptunterschied zwischen der ursprünglichen Bedeutung der Wette und der späteren darin, daß sie erst unselbstständiges, ausführendes Organ des Rats gewesen sei, sich aber zur Behörde mit größerer Selbständigkeit entwickelt habe.[52]) Gerade hier zeigt es sich, daß es verhängnisvoll war, zur Erklärung des Ursprungs der Wette einzig und allein das älteste Wettebuch zu benutzen. Denn bei aller Spärlichkeit der Überlieferung aus älterer Zeit beweisen doch die Zunftrollen deutlich, daß die Grenzen der Machtsphäre zwischen Rat und Wette schon deswegen, weil überall das Verfahren auf mündlichem Wege geregelt wurde, durch das ganze Mittelalter hindurch fließende waren, dabei aber der selbstständigen Entscheidung der Wetteherren im allgemeinen geringer Spielraum gelassen war. Wie weit der Rat seinen Offizien freie Hand lassen wollte, hing von ihm selbst ab. In den meisten, besonders den schwereren Fällen trifft auch in der späten Zeit nach den Wetteprotokollen die Wette ihre Entscheidung nur nach dem ausdrücklichen Ratsbefehl. Noch im Jahre 1599 beschwert sich der Rat unwirsch über ein eigenmächtiges Vorgehen der Wette und bittet sich aus, daß „hinfuro

Wette als Wohlfahrtspolizeibehörde bestimmt, und es war keine besondere Übertragung nötig, um der Wette das Aufsichtsrecht über die Innehaltung der Feuerordnungen oder ähnlicher Vorschriften, die sich aus der übrigen Tätigkeit der Wette leicht ableiten lassen, zuzuweisen. Auch war damals und ist heute ebenfalls zwischen Handel und Gewerbe keine deutlich zu ziehende Grenzlinie vorhanden, sondern beide Gebiete sind letzten Endes zwei verwandte Erscheinungsformen des Wirtschaftslebens, so daß von einer späteren Übertragung der Handelspolizei schon deshalb gar nicht gesprochen werden kann, abgesehen davon, daß handelspolizeiliche Tätigkeit von der Wette schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts nachweislich ausgeübt worden ist und erst im Laufe der Städteentwicklung der Unterschied der beiden Gebiete mehr hervortrat. Hierbei ist allerdings zu bedenken, daß der behördliche Charakter, den die Ratsausschüsse zunächst nicht hatten, in einer Zeit, in der sich das Beamtentum in Deutschland entwickelte, sich allmählich immer deutlicher ausprägen mußte. Aus der gewohnheitsmäßigen Praxis, die im Mittelalter das Verwaltungsleben beherrschte, traten bestimmte Beamtennormen hervor, welche die früher fließenden Grenzen zwischen Rat und Offizium regelten.

[52]) So müssen die Worte Paulis in der Zeitschr. für lüb. Gesch. I, S. 204 verstanden werden, da sonst der an dieser Stelle behauptete Unterschied in der früheren und der späteren (aus dieser entwickelten) Bedeutung dieser Behörde von selbst hinfällig würde.

die wetteherren sich solcher vorleihung und conceßionen enthaldenn unnd dem Erbarn Radte damit allein gewehren laßen.“[53])

Wie wenig der Charakter der Wette sich änderte und der Grad der Selbständigkeit der Wette bestimmt war, möge folgende Zusammenstellung aus den Zunftrollen beleuchten. Zunächst ist hervorzuheben, daß die Rollen vom ganzen Rat, nicht von der Wette bestätigt werden und der Rat es ist, nicht die Wette, der bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts sich das Recht der Statutenänderung oder Neubestätigung geänderter Artikel vorbehält.[54]) Freilich wird 1591 den Bechermachern ihre Rolle von der Wette verliehen.[55]) Doch steht dieser Rolle die ganze Masse der übrigen entgegen. Zu derselben Zeit z. B. erlaubt *der Rat* durch die derzeitigen Wetteherren den Beutlern Kalb- und Schaffelle zu verkaufen.[56]) Diese Formel, die sich häufig findet,[57]) wird die tatsächlichen Verhältnisse am besten illustrieren. Sie zeigt, daß die Bezeichnung Exekutivbehörde, die Pauli für die ältere Zeit in Anspruch nimmt, gerade für die spätere Zeit mit demselben Rechte anwendbar wäre, wenn man überhaupt mit solchen Begriffen einer späteren Epoche auskäme. Leider ist außer der unten zu besprechenden Urkunde des Jahres 1321 im ältesten Wettebuche aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur noch *eine* etwas genauere Auskunft gebende Nachricht überliefert, nämlich die Platenschlägerrolle.[58]) In dieser wird es den Amtsmeistern zur Pflicht gemacht, Übertreter der Ordnungen „auf das Haus“ vor die Wetteherren zu bringen. Dieser Satz findet sich auch in der von Wehrmann veröffentlichten Rolle, die er ins Jahr 1370 setzt. Von dieser Zeit bis ins 15. Jahrhundert hinein sind die Nachrichten über die Wette außerordentlich spärlich. In der Nädlerrolle[59]) vom Jahre 1356 werden die Wetteherren als diejenigen erwähnt, vor denen

[53]) Älteste Wetteprotokolle, Handschriftensammlung des St.-A., Lübeck, Nr. 172, Bog. 105a.

[54]) Vergl. Wehrmann, Zunftrollen (Einleitung), S. 60ff. J. Höhler, Die Anfänge des Handwerks in Lübeck (Archiv für Kulturgesch., I, 1903), S. 162.

[55]) Wehrmann, Zunftrollen, S. 170.

[56]) Im Jahre 1586. Wehrmann, Zunftrollen, S. 189.

[57]) Z. B. Wehrmann, Zunftrollen, S. 227 (Jahr 1439) und S. 224 (Jahr 1506). Alt. Wetteprotokolle.

[58]) L. U. B. II, Nr. 1000. Vergl. Frensdorff, S. 115 und Anm. 68.

[59]) Wehrmann, Zunftrollen, S. 341.

die Meister „ihr Recht fordern" sollen, in der Brauerrolle[60]) vom Jahre 1363 als die Behörde, bei der man die verwirkte Strafe zahlt. Um 1390 werden sie in der Seilerrolle als Schiedsgerichtsinstanz erwähnt.[61]) Dies zeigt zur Genüge, wie vorsichtig man hier mit der Anwendung des argumentum e silentio sein muß. Ohne diese wenigen Zeugnisse läge die Vermutung nahe, daß der spezifisch gewerbepolizeiliche Charakter der Behörde sich erst im Laufe des 15. Jahrhunderts entwickelt habe, und es könnte scheinen, als ob dieses Schweigen der Quellen als Beleg für die Paulische Theorie gelten könnte. Diese wenigen Bruchstücke zeigen aber, daß der Charakter der Wette im 14. Jahrhundert nicht anders als im 15. Jahrhundert war. Erst aus dieser zuletzt genannten Zeit lassen sich zahlreichere Zeugnisse gegenüberstellen, welche die fließenden Grenzlinien zwischen Rat und Wette verdeutlichen.

1421 erläßt der Rat Zusatzbestimmungen zur Zinngießerrolle,[62]) ebenso 1404 und 1406 eine solche zur Schuhmacherrolle.[63]) 1409 beschließen dagegen Amt und Wette über einen solchen Zusatz.[64]) 1425 erläßt wieder der Rat einen solchen,[65]) ebenso 1436.[66])

1424 ist der Rat Schiedsrichter zwischen Lohgerbern und Pantoffelmachern,[67]) ebenso im Jahre 1463.[68]) 1435 dagegen sind die Wetteherren Schiedsrichter zwischen Schuhmachern und Pantoffelmachern.[69]) Acht Jahre später kommen diese Ämter vor den Rat und werden von ihm „geschieden".[70])

1345 ist der Rat Schiedsrichter zwischen Drehern und Schachtschneidern,[71]) ebenso 1464 und 1475.[72]) 1439 dagegen entscheiden die Wetteherren in einem Streitfalle zwischen Grapengießern und Beckenschlägern.[73]) Drei Jahre später entscheidet wiederum der Rat.[74])

1449 kommen die Neu- und Altschröder vor den Rat. Dieser befiehlt der Wette, das Schiedsrichteramt zu übernehmen.[75])

[60]) Wehrmann, S. 178. — [61]) Wehrmann, S. 384. — [62]) Wehrmann, Zunftrollen, S. 248. — [63]) Wehrmann, S. 416. — [64]) Wehrmann, S. 360. — [65]) Wehrmann, S. 360. — [66]) Wehrmann, S. 361. — [67]) Ebendort, S. 213. — [68]) Wehrmann, S. 213. Zwischen Pantoffelmachern und Rotlöschern, d. h. Lohgerbern. — [69]) Wehrmann, Zunftrollen, S. 213. — [70]) Wehrmann, Zunftrollen, S. 214. — [71]) Wehrmann, S. 201. — [72]) Wehrmann, S. 202. — [73]) Wehrmann, S. 227. — [74]) Wehrmann, S. 228. — [75]) Wehrmann, S. 426.

Dasselbe geschieht vier Jahre später.[76]) 1446 trifft die Wette auf Ratsbefehl eine Entscheidung zwischen den Fischern in der Stadt und denen in Schlutup.[77]) 1502 befiehlt der Rat der Wette, daß diese den Fischern der Wakenitz das Fischen mit „Jagenetzen" verbiete,[78]) nachdem 1461 zwischen der Wette und den Fischern auf Ratsbefehl eine Übereinkunft zustande gekommen ist.[79])

1483 erlaubt der Rat — die Wette wird nicht erwähnt — den Fischern zwei Jahre lang Aal zu fangen.[80]) 1521 entscheidet die Wette zwischen Wakenitz- und Travefischern,[81]) 1528 entscheidet ebenfalls die Wette über den Heringsfang am Sonntag,[82]) desgleichen 1537 über die Bänke der Fischer auf dem Markte.[83])

Nach 1530 aber ist es der Rat, der den Badern erlaubt, einen Zusatz zu ihrer Rolle zu machen.[84]) 1558 wird den Fensterrahmenmachern und Drehern auf Ratsbefehl angesagt, daß sie Fremden, auch Amtsbrüdern, nicht verkaufen sollten.[85])

1585 wird den Ämtern der Holzrahmenmacher und Eisenrahmenmacher wiederum durch die Wetteherren vom Rat erlaubt, daß sie „isern edder holten mogen flicken und beteren."[86])

Die Liste ließe sich noch verlängern; als charakteristisch möge noch ein Fall herausgegriffen werden. In der ersten Hälfte der Rolle der Zimmerleute vom Jahre 1545 ist erwähnt, daß jemand, der auf dem Gebiet städtischer Freiheit ohne Ratserlaubnis baue, sich strafbar mache.[87]) In derselben Rolle heißt es später, daß niemand ohne die Erlaubnis der Wette auf städtischem Grund bauen dürfe.[88])

Es zeigt sich also, daß es bis ins späte 16. Jahrhundert eine feste Grenze zwischen den Geschäftskreisen von Rat und Wette nicht gegeben hat, daß aber die Wette noch bis zu derselben Zeit unter der ständigen Kontrolle des Plenums stand.

Ein ähnliches Bild gewinnt man aus den ungefähr mit dem Jahre 1483 beginnenden Wettejahrbüchern. Sie lassen zwar nicht viel, aber doch etwas von der Geschäftspraxis der Wette erkennen. Sie zeigen, daß in sehr vielen Fällen die Übertreter von Ordnungen

[76]) Wehrmann, S. 426. — [77]) Wehrmann, S. 479. — [78]) Wehrmann, S. 482. — [79]) Wehrmann, S. 480. — [80]) Wehrmann, S. 480. — [81]) Wehrmann, S. 482. — [82]) Wehrmann, S. 483. — [83]) Wehrmann, S. 483. — [84]) Wehrmann, S. 163. — [85]) Wehrmann, S. 245. — [86]) Wehrmann, S. 245. — [87]) Wehrmann, S. 465. — [88]) Wehrmann, S. 466.

nicht gleich vor die Wette kamen, sondern vielfach erst vom Rat der Wette die Fälle zur Untersuchung überwiesen wurden. Der Rat hatte also entweder selbst von einer solchen Übertretung Kenntnis bekommen oder — und das ist wahrscheinlicher — die Anzeige erfolgte bei ihm statt bei der Wette. So ist die Formel NN van dome rade byt wedde wyset häufig.[89]) Ferner wurden auch in späterer Zeit, nach den Jahrbüchern zu urteilen, Leute, die gegen eine Ordnung verstoßen hatten, hin und wieder vor den ganzen Rat zitiert.[90]) Dieser gab dann öfter die Sache an die Wette weiter, wenn er sich die „affsproke" nicht selbst vorbehielt. Doch sind wohl die meisten Anzeigen bei der Wette erfolgt, und die Wetteherren haben in den meisten Fällen ohne den Rat entschieden. Für die meisten Verfehlungen war ja die Strafe festgesetzt. Die überwiegende Zahl der Strafeintragungen erwähnt den Rat nicht. Diesem war es in erster Linie darum zu tun, prinzipiell nichts von seiner „Herrlichkeit" einzubüßen.[91]) Charakteristisch für diese Regelung der Kompetenzfragen, die uns heute, da wir schärfere Begriffsbestimmungen lieben, mangelhaft erscheinen muß und wegen der vorhandenen Unklarheit der Willkür größten Spielraum ließ, ist eine Eintragung vom Jahre 1526,[92]) wonach von den Älterleuten der Krämer gegen einen Einwohner, der unerlaubterweise mit Kram gehandelt hatte, eine Beschwerde vor die Wette gebracht

[89]) Z. B. in den Wettejahrbüchern (St.-A. Lübeck, Handschriftensammlung) Nr. 8, 10 u. 12 unter der Rubrik „Int ghemene"; ferner Wettejb. 9, Bg. 44. grevengeters.

[90]) Wettejb. 20, Rubrik „Int ghemene" „N. N. quam nicht vor den raet." Darunter 3 Namen und: die quemen nicht vor den raet van wegen ener vrowen van Louwenborch." Wettejb. 17, Bg. 70 unter der Rubrik „Int ghemene." Marquard Wandreters (Name fast unleserlich) sunen was vorladet van Hans van Sotrom. Is nicht gekamen vor den rade. Ähnlich Bg. 56b und 78a und b und Wettejb. 23, Bg. 72. Hier werden einige Älterleute dem Rat als unwürdig angezeigt.

[91]) Mit diesem Wort wird die souveräne Stellung des Rates am besten gekennzeichnet.

[92]) Wettejb. 32, Bg. 1a. Item anno XVCXXVI exandi weren de olde lude der kremers vor dem wedde unde beclageden Hanß Schiffer, en losen kremer, dat se en mennich maele vorbaden he tege ern kraem stact, unde weren to sumende vor dem rade. En erbar radt wysede vor de weddehern; weß de en af seden, dar solde yd by blyffen. — Item anno XXVI des myddenwekenß na exandi seden de weddehern desse affsproke: Dat sick Hanß moet entholden deß werkedeß, besundderge gaven em dre dage im jare unde; wyl he uppe der hern lede taen, weß he mit synem handen buffelen rynge (?) maken, dat koenen se lyden.

wurde. Die Sache ward dem Rat unterbreitet, dieser aber überließ die Entscheidung völlig der Wette.

Die Anzeige erfolgt nach dem Wortlaut der Wettejahrbücher, die in erster Linie für die Zünfte angelegt sind, durch die Älterleute,[93]) aber auch durch andere Bürger, etwa die Geschädigten,[94]) doch natürlich auch durch das Unterpersonal.[95]) Meist lud einer der Wetteknechte oder Wettediener, die das Unterpersonal der Wette bildeten,[96]) die Angezeigten auf Befehl der Wette vor.[97]) Wer beim Vorladen dem Wetteknechte oder Boten gegenüber ausfallend wurde, zog sich neue schwere Geldstrafen zu,[98]) bei Nichterscheinen traf ihn dieselbe Strafe.[99]) Für ganz Trotzige blieb das Verbot übrig, Amt oder Beruf weiterzutreiben oder, da Gefängnisstrafe selten war,[100]) die Ausweisung. Auch Vertuschungsversuche wurden geahndet, z. B. falls jemand — etwa gegen Geld — strafbare Handlungen wissentlich hatte hingehen lassen, ohne sie anzuzeigen.[101]) Wer Übertretungen bemerkte, mußte sie nach seinem Bürgereid zur Anzeige bringen.[102]) Bei Verdacht wurden die Betreffenden auch ohne bestimmte Beweise zitiert und mußten einen Reinigungseid leisten.[102a]) Wer nicht schwören wollte oder konnte, galt als überführt. Leistete einer den Eid und konnte niemand nachweisen, daß der Betreffende falsch geschworen hatte, so galt er als unschuldig. Oft wurden ganze Ämter vorgeladen.[103])

Daß auch gegen Ende des 16. Jahrhunderts in dieser Verwaltungspraxis keine Änderung eingetreten ist, beweisen die ältesten Wetteprotokolle. Auch hier hat in manchen Fällen der Rat selbst entschieden und den Beteiligten durch die Wetteherren seine „affsproke" anmelden lassen.[104]) Ebenso liefert auch diese Quelle Bei-

[93]) Vergl. Schluß von Abschn. B a. — [94]) Wettejb. 16, Bg. 70; 17, Bg. 70. — [95]) Vergl. Abschn. C. — [96]) Vergl. Anhang Nr. 1, Eid der Wetteknechte. — [97]) Wettejb. 7, Bg. 62. Ält. Wetteprotok., Bg. 87b; Bg. 290b. — [98]) Wettejb. 14. Int ghemene. — [99]) Wettejb. 20. Int ghemene; 17, Bg. 70. Ält. Wetteprot 290b. — [100]) Vergl. unten Anhang zu dem Abschn. II, 1 B. — [101]) Wettejb. 17, Bog. 41; 23, Bg. 4. — [102]) Eidformulare vol. Eide. — [102a]) Dieses Mittel wurde nicht selten angewendet. Vorschrift war es bei Verdacht ehebrecherischen Treibens, z. B. vergl. unten: Abschnitt III, 2.

[103]) Wettejb. Nr. 13, Bg. 5; Nr. 15, Bgg. 5, 8, 10, 23, 24, 28. Nr. 16, Bgg. 22, 30, 37, 40. Nr. 17, Bgg. 33, 36, 38. Nr. 30, Bgg. 21, 22, 23, 29, 30.

[104]) Z. B. Bg. 95a. Bg. 251a und b wird vom Rat eine Ausweisung beschlossen, was dem Betreffenden durch die Wette „angemeldet" werden soll. Bg. 274b hat einen ähnlichen Ausweisungsbefehl, der aber nicht dauernd sein soll.

spiele dafür, daß die Wette hier und da selbständige Entscheidungen traf.[105])

Man sieht also, daß mit der Paulischen Theorie nicht durchzukommen ist. Schließlich kann man auch aus der Einrichtung des ältesten Wettebuches selbst, das Pauli als alleinige Quelle für seine Erklärung diente, erkennen, daß er nur zum Teil recht hat. Wenn auch zweifellos von Pauli nachgewiesen ist, daß das Strafregister in diesem Buche älter ist als die in ihm aufgenommenen Ordnungen,[106]) so beweist doch die Anordnung dieser Register, in denen die Ämter einen besonderen Teil mit einer eigenen Rubrik für jedes Amt ähnlich wie in den Wettejahrbüchern, inne haben, wie sehr schon damals die Handhabung dieser Tätigkeit der Wette eine getrennte Behandlung der Zünfte nötig machte. Da nun hinter weitaus den meisten Namen nicht die Übertretung, deretwegen die Strafe gezahlt wurde, angegeben ist, wird man, zumal wie erwähnt eine systematische Handhabung der Verwaltung der Zeit wenig geläufig war,[107]) die genaue Umgrenzung des Verwaltungsbereichs der Wette für die frühe Zeit aufgeben müssen. Die Behauptung Paulis, daß die Wette anfänglich alle vom Rat festgelegten Strafen einzutreiben hatte, setzt ferner voraus, daß alle im Wettebuch angegebenen Übertretungen vor den Rat zur Verhandlung ge-

[105]) Z. B. Bg. 87 b.

[106]) Vergl. Zeitschr. für lüb. Gesch., I, S. 204.

[107]) Zur Charakterisierung dieser Tatsache mag hier erwähnt sein, daß die Wetteherren sowohl wie die Älterleute für die Handwerker auch eine gerichtliche Instanz bildeten; insbesondere war die Wette oft Schiedsgericht, z. B. im Fall, daß Streitigkeiten über die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes zwischen Ämtern entstanden waren, oder in Fällen, wo sich ein Zunftmitglied sonst geschädigt glaubte. Dafür bieten Zunftrollen, Wettejahrbücher und Wetteprotokolle Belege. In manchen Rollen (vergl. z. B. Wehrmann, Zunftrollen, S. 194, Anm. 1, S. 497) wird es direkt verboten, jemanden zu verklagen, bevor die Älterleute zu Rate gezogen waren oder die Wette sich mit der Angelegenheit befaßt hatte. Erst wenn von der Wette und den Älterleuten nichts erreicht war, kamen die Streitfälle an das Niedergericht (Kriminalfälle kamen natürlich sofort an das Gericht). Dieses Gebot wurde oft übertreten (Wettejahrbücher, Wetteprotokolle). Teilweise hat die Wette auch als Finanzbehörde gewirkt. Das lehren die im Lübecker Archive seit 1348 erhaltenen sog. Wiesen- und Gartenbücher, die von den Wetteherrer geführt wurden. Sie erhoben das Pachtgeld für die der Stadt gehörenden Wiesen und Gärten. (Vergl. Wehrmann, Zeitschr. für lüb. Gesch., III, S. 396.) Hieraus ergibt sich wiederum, daß sich mit der Paulischen Erklärung der Bedeutung und Entwickelung der Wette nur wenig anfangen läßt.

kommen sind. Das ist mehr als fraglich. Es läßt sich aus dem Material, welches das älteste Wettebuch liefert, nur folgender Schluß ziehen. Wenngleich in dem Strafregister des ältesten Wettebuches[108]) die Namen von Ratsherren vorkommen, so war doch noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts der ständische Gegensatz zwischen Kaufleuten und Handwerkern kaum ein scharfer, und schon deshalb konnte der Charakter der Wette hinsichtlich ihrer gewerbepolizeilichen Befugnisse bei Beginn der Ständebildung nicht hervortreten. Berücksichtigen wir noch, daß die älteste in das Buch eingeheftete Ordnung vom Jahre 1321 die Wette als die Behörde zeigt, welche die Strafen für Übertretungen[109]) der Verordnungen gegen die Vorkäuferei[110]) vollstreckt, daß ferner bei den Strafen sich gewisse typische Fälle wiederholen, z. B. neben den Strafen für übertretene Zunftordnungen solche für gebrochenen Marktfrieden, für die sogenannte „Vorsate“,[111]) für die Nichtausführung der Nachtwache, die eine der ältesten Bürgerpflichten war,[112]) für nächtliches Umherschwärmen, dann solche für Übertretung von Luxus- und Begräbnisordnungen,[113]) so ist man fast versucht, die Wette auch schon in ihren Anfängen als eine Art von Wohlfahrts- und Sicherheitspolizeibehörde anzusprechen.[114]) Daß die Wette neben der Aufgabe, die Strafsummen einzutreiben, schon früh Aufsichtsbefugnisse hatte, so-

[108]) Vergl. Pauli, Zeitschr. für lüb. Gesch., I, S. 205.

[109]) Darüber vergl. unten den Abschnitt III, 9. — H. G. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer, 1882, S. 174 ff.

[110]) Abgedruckt L. U. B. II, S. 353, Nr. 403. Die Übertreter müssen schließlich die Stadt auf ein Jahr meiden und diesem Befehl nachzukommen eidlich versprechen coram consulibus, magistris vadii.

[111]) D. i. ein mit Überlegung ausgeführter Gewaltakt.

[112]) Vergl. unten Abschnitt III, 1.

[113]) Vergl. Pauli, a. a. O., S. 213.

[114]) Die Erklärung, daß die oben angezogenen Fälle deshalb vor die Wette kamen, weil die Übertreter Handwerker waren, ist schon aus dem Grunde unannehmbar, weil auch Entgleisungen der Familienangehörigen von Ratsherren verzeichnet sind. (Vergl. Pauli, a. a. O., S. 216.) Bei dieser Gelegenheit mag die merkwürdige Tatsache erwähnt werden, daß in den Strafregistern der Wettejahrbücher auch unter der Rubrik „Int ghemene“ Namen von Kaufleuten oder gar Ratmannen nicht mehr nachgewiesen werden. Man könnte hieraus den Schluß ziehen, daß die Wette später nur noch für die Handwerker zuständige Instanz gewesen sei und für die Kaufleute und die höheren Stände andere Behörden an die Stelle getreten seien, wie etwa das Gericht. Das ist aber nicht der Fall. Auch später wurde es z. B. jedem Bräutigam, einerlei welchen Standes

weit sie nicht vom Rate selbst ausgeübt werden konnten, wird man annehmen müssen, da die Wette eigene Unterbeamte hatte, die Wachtdienst besorgten.[115]) Es muß außerdem berücksichtigt werden, daß Behörden, die nur Vollstreckungsgewalt gehabt hätten, wie schon betont wurde, für diese Zeit nirgends nachweisbar sind.

Von den Verwaltungszweigen, die sich für die Wette im späteren Mittelalter — immer mit der Einschränkung, daß die Wette vom Rat ständig abhängig blieb — nachweisen lassen, sind schon einige erwähnt.[116]) So hatte sie neben der Gewerbe-[117]) und Handelspolizei[118]) die

Marktpolizei.

Diese kam ihr als Handelspolizei von selbst zu. Unter ihr stand der Marktvogt,[119]) der alle Unregelmäßigkeiten auf dem Markt verhindern oder zur Anzeige bringen mußte.

Die Wette übte die

Straßenpolizei.

Diese ließ sie durch ihre Knechte und die Schobante (Abdecker)[120]) ausführen. Der Wette wurden alle Übertretungen der Straßenvorschriften, wie das zu schnelle Fahren, Beschädigungen und Hinwerfen von Unrat angezeigt.[121])

er war, zur Pflicht gemacht, vor den Wetteherren den Eid zu leisten, die Hochzeitsordnungen nicht übertreten zu haben. (Vergl. unten Abschnitt III, 2). Deswegen ist es doch möglich oder wahrscheinlich, daß schon im 15. Jahrhundert mehr kriminelle Sachen wie Vorsate oder andere vom Gericht entschieden wurden. Einschlägige Gerichtsprotokolle liegen aus dieser Zeit nicht vor. Doch würde diese Veränderung hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden ja nur nach der sachlichen, nicht nach der persönlichen Seite eingetreten sein. — Es ist aber zu bedenken, daß die Wettejahrbücher für die Zünfte angelegt sind. Das umfangreiche Gebiet der Gewerbepolizei erforderte besondere Buchführung. Es wäre schon möglich, daß ähnliche Bücher, in die die Übertretungen der nichtzünftigen Bevölkerung eingetragen waren, verloren gegangen sind. Im übrigen kamen natürlich der Kaufmann oder die höheren Stände viel seltener mit der Wette in Berührung als der Handwerker.

[115]) Wetteknechte gab es schon im 14. Jahrhundert. Vergl. Wehrmann, Zunftrollen, S. 384. — [116]) Anhang des Abschnitts II, 1 B a.

[117]) Hieher kann man auch die Aufsicht über die Krüge rechnen, welche die Wette ausübte. Vergl. unten Abschnitt III, 9 E.

[118]) Später hatte die Wette auch die Aufsicht über Maße und Gewichte. Behrens II, S. 162.

[119]) Vergl. unten Abschnitt III, 9 B. — [120]) Über diese siehe unten Abschn. II, 1 C. — [121]) Einzelnes vergl. unten Abschn. III, 7.

Verwandt mit diesem Wirkungskreis ist ihre Tätigkeit als

Hafenpolizei.

Sie ließ diese durch den sogenannten Traveuvogt,[122]) ihre Knechte und andere untere Organe[123]) ausüben. Die Aufsicht über die an dem Hafen gelegene Lastadie (Werft) teilte die Wette mit der Kämmerei.[124]) Ferner handhabte die Wette die

Baupolizei.

Alle Übertretungen baulicher Vorschriften kamen zunächst vor die Wette.[125]) Hiermit im Zusammenhang steht ihre Aufgabe als

Feuerpolizei.

Die Wetteherren hatten darauf zu achten, daß feuersicher gebaut wurde, daß mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen wurde. Dann stand ihr die Überwachung der Beobachtung der Feuerordnungen zu.[126]) In ganz später Zeit, als sie einen vom Rat unabhängigeren Behördencharakter angenommen hatte, führte sie selbst die Untersuchung, wenn Feuer ausgebrochen war. Bei Verdacht einer Brandstiftung wurde den Gerichten von der Wette Anzeige gemacht.[127])

Ebenfalls wurde schon erwähnt, daß die Wette auch

sittenpolizeiliche Funktionen

ausübte.[128]) Außer den erwähnten Aufgaben überwachte sie die Befolgung der Luxusordnungen, in erster Linie der Hochzeits- und Kleiderordnungen.[129]) Auch übte sie über die vom Rat erlassenen Spielverbote Kontrolle.[130])

Als ziemlich spät das Gesundheitswesen eine geordnete Überwachung durch den Rat erfuhr, bekam die Wette die

Aufsicht über die Medizinalsachen.

Doch scheint für den Zeitraum, der hier zu behandeln ist, die Haupttätigkeit auf diesem Gebiet der ganze Rat geleistet zu haben. Denn während zu Beginn des 18. Jahrhunderts unter dem Vorsitz der beiden Wetteherren Ärzte und Heilkundige geprüft wurden,[131]) hat zu Ende des 16. Jahrhunderts dies der ganze Rat

[122]) Vergl. unten Abschnitt II, 1 C. — [123]) Vergl. unten Abschnitt III, 8. — [124]) Vergl. unten Abschn. III, 8. — [125]) Vergl. Abschnitt III, 5. — [126]) Einzelnes siehe unten Abschn. III, 6. — [127]) Vergl. Behrens II, S. 161. — [128]) Vergl. oben Anm. 51. — [129]) Vergl. unten Abschn. III, 2 C. — [130]) Vergl. unten Abschn. III, 2 C. — [131]) Behrens II, S. 159.

besorgt.[132]) Über die Einzelheiten und die bei der polizeilichen Tätigkeit befolgten Grundsätze wird unten im Zusammenhang gesprochen werden.[133])

Die Tätigkeit der Wette fand, wie wir sahen, nach oben eine Beschränkung durch den Rat; sie hatte aber auch nach unten eine Schranke: die Autonomie der Ämter.[134]) Die Älterleute der Zünfte übten selbst polizeiliche Tätigkeit aus. Sie hatten Rundgänge zu machen, bei denen sie sich von der Güte der gelieferten Waren überzeugen mußten;[135]) sie hatten auch die Berechtigung, Anordnungen zu treffen und kleinere Strafen zu verhängen. Die Größe der Selbständigkeit bestimmte das Herkommen und das Ansehen des Amts, und so war die Stellung der Älterleute und der Grad ihrer Unabhängigkeit verschieden. Überschritten die Älterleute ihre Befugnisse oder gingen sie ungerecht gegen Amtsmitglieder vor, so

[132]) Wehrmann, Zunftrollen, S. 166/67. (Zusatz zur Barbierrolle.)

[133]) Für ihre Geschäftsführung besaß die Wette die Wettebücher, worin die einzelnen Verordnungen eingetragen waren. Diese wurden in der Wettekammer im oberen Stock des Rathauses nach der breiten Straße zu (siehe Funk, a. a. O.) aufbewahrt. Sie wurden bei den Entscheidungen als Grundlage benutzt. Man entschied nach dem Wortlaut der in diesen enthaltenen Festsetzungen: na utwisinge des bookes in solchen Fällen. Auch andere Kontrollgegenstände wurden hier aufbewahrt, z. B. ein „vorschriftsmäßiges" Fischnetz. (Wehrmann, Zunftrollen, S. 481).

[134]) Die kaufmännischen Kollegien müssen aus Mangel an Quellen aus dem Spiele bleiben.

[135]) Wehrmann, Zunftrollen (Einleitung), S. 129 ff., S. 240, S. 159. J. Höhler, Die Anfänge des Handwerks in Lübeck, S. 160, S. 172 ff. Hier das Nähere über den Grad der Selbständigkeit. (Vergl. auch, obwohl veraltet, Wehrmann, Zunftrollen [Einleitung], S. 58 ff.) Nach ihrem Eid sollen die Älterleute dem Amte getreulich vorstehen (Wehrmann, S. 82) und vor allem keine gegen das Stadtregiment sich richtende Morgensprachen abhalten. Meist wurden sie als Vertrauensleute von den Zünften selbst gewählt. 1384 wurden nach dem Aufstand den Knochenhauern ihre Älterleute gesetzt. Für den oft recht weit gehenden Grad der Selbständigkeit möge hier noch ein Beispiel angeführt werden. (Vergl. Wehrmann [Einleitung], S. 117 ff.) Im Jahre 1458 erscheinen die Älterleute mit dem ganzen Amt der Bernsteindreher vor dem Rat, um Klage zu erheben gegen einen Meister und eine Witwe, die zum Schaden des Amts Bernstein von einem Gesellen gekauft hatten, den dieser ohne Wissen seines Meisters verarbeitet hatte. Nach Untersuchung werden alle drei aus dem Amte gestoßen. Auf die Fürbitte einiger Freunde der Bestraften hin bitten dann die Wetteherren das Amt, sie nach geleisteter Genugtuung wieder aufzunehmen. Das Amt bespricht den Fall, erscheint wieder vor der Wette und nimmt die Bestraften,

wurden sie nach erfolgter Beschwerde von der Wette bestraft.[136]) In der Regel straften jedoch die Älterleute nicht selbst, sondern zeigten die Übertreter bei der Wette an, welche den Fall untersuchte, richtete, strafte und das Strafgeld selbst eintrieb.[137])

Die Älterleute beriefen die Morgensprachen, wo unter ihrem Vorsitz über die jeweiligen Amtsbedürfnisse gesprochen werden konnte.[138]) Ihnen gegenüber hatten die Amtsmitglieder bei einer Geldstrafe jede Ungebühr zu vermeiden und sich ihrer Geschäftsordnung zu fügen.

Zu erwähnen ist noch, daß wie die Räte[139]) so auch die an der Spitze verschiedener Gewerke stehenden Älterleute verschiedener Hansestädte mitunter gemeinsam Bestimmungen festsetzten.[140])

II. 1. B. b.: Das Gericht.

War die Wette auch die Hauptpolizeibehörde, so war sie es doch nicht allein, die mit dem Sicherheitswesen zu tun hatte. Auch war sie nicht die einzige Behörde, die neben Aufsichtsbefugnissen und Strafgewalt Vollstreckungsrechte besaß. Sonst wäre ja das Gericht durch die Wette ausgeschaltet gewesen. Es sind aus früherer Zeit Nachrichten vorhanden, nach denen Summen, die vom Gericht eingezogen wurden, an die Kämmerei abgeliefert wurden.[141]) Da die Höhe dieser Summen wechselnd ist, kann es sich nicht um feste Einnahmen handeln. Da nun ferner der Rat Oberappellationsinstanz war, konnten auch von ihm Strafbefehle ausgehen, die das Gericht,

nachdem sie versprochen haben, sich nichts wieder zuschulden kommen zu lassen, wieder an. (Wehrmann, S. 354 f.) Hier und da hatten die Älterleute die Erlaubnis, zu den Rollen kleinere Zusätze zu bestimmen. Bei den Goldschmieden (Wehrmann, S. 219) warnen und strafen erst die Älterleute; wenn der Betreffende weiter ungehorsam ist, kommt die Angelegenheit an die höhere Instanz.

[136]) Vergl. z. B. Wettejb. 4, Bg. 18.

[137]) Oder sie brachten die Übertreter sogar selbst zur Wette. Wehrmann, Zunftrollen, S. 159.

[138]) Wehrmann, Zunftrollen (Einleitung), S. 70 ff., J. Höhler, a. a. O., S. 155 ff. — [139]) Z. B. Wehrmann, S. 176.

[140]) Z. B. Wehrmann, S. 446. Vergl. W. Stieda, Hansische Vereinbarungen über städtische Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert (Hans. Geschbll., Jg. 1886), S. 101 ff.

[141]) L. U. B. II, S. 1056.

nicht die Wette, vollstreckte.[142]) Die beiden Ratsherren, die das Gerichtswesen unter sich hatten, übten mit dem Gerichtsschreiber Befugnisse kriminalpolizeilicher Natur aus.[143]) Sie hatten das Erbe des Rats angetreten.

B. c.: Der Marstall.

Außerhalb der Torzingel waren die beiden Marstallherren — ebenfalls Ratsherren — Inhaber der Gerichtsbarkeit und der Polizeihoheit.[144]) Sie übten auch über ihre Angestellten Strafgewalt aus, besonders in puncto stupri.[145])

B. d.: Die Kämmerei.

An dieser Stelle mag die Kämmerei erwähnt werden, die die meisten der niederen Beamten besoldete.[146]) Späterhin ließ sie die Mühlenzuflüsse säubern[147]) und mit dem Travenvogt darüber wachen, daß die auf der Lastadie[148]) gebauten neuen Schiffe nicht zu früh in fremden Besitz übergingen und daß bei der Zahlung der Abgaben, die vom Schiffbau erhoben wurden, keine Unterschlagungen vorkamen.[149]) Bei Zuwiderhandlungen erhob die Kämmerei ein Strafgeld.[150]) Bei Streitigkeiten auf der Lastadie war sie zuständige Behörde,[151]) ebenfalls bei Streitigkeiten unter den Gewandschneidern — statt der Wette — als Vertreter des Rats.[152]) Die Kämmerei übte auch Aufsichtsbefugnisse über die Verlehnten, z. B.

[142]) Pauli war der Meinung, daß die eigentliche Vollstreckungsbehörde die Wett gewesen sei. Das kann schon nach dem oben Gesagten nicht richtig sein. Der Fall, daß ein vom Gericht gefälltes Urteil nach der Berufung an den Rat nach abschlägiger Antwort des Rats durch die Wette als der Exekutivbehörde vollstreckt wäre, ist schon undenkbar. Ferner findet die Annahme, daß das Gericht Strafsummen eingezogen hat, für den Beginn des 15. Jahrhunderts eine Bestätigung in einer Stelle der Beschwerdeschrift der Bürger von 1406. Die Einwohner beschweren sich über die wechselnde Höhe der Einnahmen der Vogtei. Der Rat antwortet, je nach der Höhe der Summen, die für die Übertretungen an die Vogtei gezahlt werden müßten, und der Zahl der Fälle müsse die Höhe der von der Vogtei abzuliefernden Geldbeträge verschieden sein. (Chron. der deutschen Städte, Lübeck, II, S. 405 f., § 14.)

[143]) Wenn man von einer solchen reden darf; vergl. unten Abschn. III, 1.

[144]) Funk, S. 80. — [145]) Funk, S. 81. — [146]) Toberg, S. 93. — [147]) Toberg, S. 104. — [148]) D. i. die Werft an der Trave. — [149]) Toberg, S. 107. — [150]) Funk, a. a. O., S. 81—82. — [151]) Funk, S. 81—82.

[152]) Toberg, S. 105; Funk, S. 81—82.

über die Wraker aus, doch nur in geringem Umfange. Die Hauptpolizeibehörde war auch für die Verlehnten die Wette. Die Kämmerei vermietete die öffentlichen Plätze für die Händler auf dem Markte, die Stände im Küterhause, die Häuser mit Schankgerechtigkeit, die Plätze im Loh- und Gewandhaus und nahm die Abgaben hierfür in Empfang. Diese verschiedenen Plätze galten als Lehen des Rats. Die Aufsicht übte jedoch die Wette.[152a])

B. e.: Das Weinoffizium.

Als Offizium mit Polizeibefugnissen sind die Weinmeister zu nennen.[153]) Schon Frensdorff[154]) hält es für wahrscheinlich, daß sie die von ihnen erkannten Geldstrafen einzogen. Späterhin haben sie auf jeden Fall Exekutionsberechtigung gehabt.[155]) Die beiden Weinherren beaufsichtigten den ganzen Weinhandel und straften die im Ratskeller verübten Ausschreitungen, auch verhängten sie Strafen über Spielleute, die ihre Ordnung übertraten.[156]) Über diesen stand als zweite vorgesetzte Behörde die Wette.

B. f.: Das Bauoffizium.

Die Bauherren, zwei Ratsherren, die zugleich die Oberaufsicht über die städtischen Mühlen hatten, leiteten und beaufsichtigten die städtischen Bauten und ließen darüber wachen, daß auf dem Bauhofe keine Veruntreuungen geschahen und das Personal seine Pflicht

[152a]) Abschnitt III, 9.

[153]) Wehrmann, Zeitschr. für lüb. Gesch., II, S. 75 ff. Frensdorff, S. 115. Das Gericht der Marktmeister (vergl. Frensdorff, S. 114), das für Fälle, die innerhalb der Stadtmark vorkamen, zuständig war, kann nicht berücksichtigt werden, da über eine eventuelle Polizei- und Exekutionstätigkeit auf diesem Gebiet zu wenig bekannt ist. Später traten die Marstallherren an ihre Stelle. Exekutionsbefugnisse hatten auch die Schoßherren (Hartwig, S. 182). Daß die Geldstrafen für nicht bezahlten Schoß etwa der Wette zuflossen, ist nirgends überliefert.

[154]) Frensdorff, S. 115, Anm. 63.

[155]) Zeitschr. für lüb. Gesch., II, S. 124 ff. Wenn sich in einem Verzeichnis von Geldsummen, die die Wette an die Kämmerei ablieferte (St.-A. Lübeck, Handschriftensammlung, Nr. 303), im 16. Jahrhundert die periodische Notiz findet, daß jedes Jahr „van deme broke in deme keller" 150 Mark an die Weinherren abgeliefert wurden, kann der Fall vorliegen, daß von dem Geld, das die Weinherren einzogen, diese nach der Ablieferung als Gehalt einen Teil zurückerhielten. Vielleicht haben sich beide Behörden in das Einziehen der Summen geteilt.

[156]) Zugleich bildeten sie das Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen dem Spielgrafen und den Spielleuten.

tat; sie straften ferner etwaige Vergehen der Mühlenbedienten und sollten Streit und Schlägerei in den Mühlen unterdrücken und strafen. Unter ihnen stand der städtische Baumeister.[157]) Außerdem hatten die Bauherren Geschütze, Munition und ähnliche gefährliche Gegenstände in Verwahrung.[158]) Die eigentliche Baupolizei lag jedoch in den Händen der Wetteherren.

B. g.: Die Akziseherren.

Die Akziseherren hatten über die Brauerknechte eine gewisse Strafgewalt, besonders in puncto stupri.[159])

B. h.: Das Konsistorialgericht.

Kurz mag hier noch das sogenannte Konsistorialgericht Erwähnung finden, obwohl es erst nach der Reformation eingeführt ist und kein eigentliches Offizium des Rats war. Es bestand aus drei Ratsherren, nämlich dem jüngsten Wetteherren, dem jüngsten Gerichtsherren und dem jüngsten Stallherren, ferner dem Superintendenten, den fünf Pastoren, einem Ratssekretär und endlich dem ältesten Syndikus als Präses. Es wurde 1545 gebildet, in einer Zeit, als der Rat nach Einführung der Reformation auch kirchliche Obrigkeit geworden war. Dieses Gericht sollte u. a. darüber wachen, daß die Kirchenzucht gewahrt und die kirchlichen Ordnungen beachtet wurden. Es zog auch Strafgelder ein.[160])

1. Anhang: Entwicklung der Behördenorganisation.

Von diesen Behörden treten uns nach einem Ratsmemorial[161]) aus der Mitte des 17. Jahrhunderts als hauptsächliche Polizeibehörden das Gericht, der Marstall und die Wette entgegen. Jede

[157]) Vergl. Funk, S. 89. Er wird schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts erwähnt (L. U. B. II. S. 1081). Bis ins 15. Jahrhundert hing der Bauhof vor der Kämmerei ab. Erst von da ab gab es besondere Bauherren. Vergl. Toberg, S. 278; Hans. Geschbll., Jg. 1878, S. 108. Noch 1445 fungierten die Kämmerer beim Bau des Burgtors als Bauherren (L. U. B. VIII, Nr. 290, S. 348). Vergl. Anhang, Nr. 6.

[158]) Alles „bussenerut" mußte dem Bauhof in Verwahrung gegeben werden. Vergl. unten Abschn. III, 5.

[159]) Funk, S. 88. — [160]) Vergl. Funk, S. 85.

[161]) Ratsmemorial an die Gerichts-, Stall- und Wetteherren (vol. mandata fasc. III).

soll ihre Unterbeamten anhalten, der zuständigen Behörde gewissenhaft Mitteilung von beobachteten Übertretungen gegen erlassene Ordnungen zu machen. Als Bereich der Wette wird in erster Linie das Gebiet des Handels, der Straße und des Luxus genannt.[162]) Lehrreich ist ein Vergleich mit Wismar, wo Ende des 16. Jahrhunderts neben dem Rat, der Wette und dem Gericht sogar auch die Kämmerei und die Bürgermeister — oft mehrere von diesen für dieselben Verwaltungszweige — neben der Oberaufsicht auch die Einziehung der Strafgelder besorgt haben.[163]) Diese Verwaltungszweige lassen sich nicht auf eine gemeinsame Wurzel zurückführen, aus der sie sich im einzelnen von selbst entwickelt hätten; auch von einer späteren Übertragung läßt sich nichts nachweisen. Diese so verschiedenartigen Aufgaben wird also die Wette von Anfang an gehabt haben.

So ist das Bild der Organisation der höheren Verwaltungsbehörden ein sehr buntes und verwickeltes. Ohne ein einheitliches Ratsregiment war eine solche Verfassung unmöglich; sie mußte schwerfällig werden, als es unter veränderten Bedingungen dem Rat nicht mehr gelang, als oberaufsichtführendes Organ die Übersicht zu bewahren.

2. Anhang: Die Polizeistrafen.

Die meisten Polizeistrafen waren, wie schon erwähnt, höhere oder geringere Geldstrafen, denn Gefängnisstrafen waren selten, und auf vielen Vergehen, auf die heutigentags nur eine kürzere oder längere Gefängnisstrafe folgen würde, stand nach mittelalterlichem Strafrecht die Todesstrafe.[164]) Auf die Mehrzahl der Übertretungen war die Strafe von 3 ℳ Silber gesetzt.[165]) Doch gab es auch geringere und sehr viel höhere Geldbußen.[166]) Bei

[162]) Als Polizeibehörde mit reinen Aufsichtsbefugnissen mögen die Apothekerherren erwähnt werden. Sie hatten die Ratsapotheke unter sich. Vergl. unten Abschn. III, 3 E. Toberg, S. 280. Es muß hier am Schluß noch daran erinnert werden, daß der Rat seine Polizei- und Strafbefugnisse nach kanonischem Recht auf Kleriker nicht ausdehnen konnte, wenn auch Versuche gemacht sind, diesen kirchenrechtlichen Grundsatz zu ignorieren.

[163]) Techen, Wismarer Burspraken, S. 29.

[164]) Pauli, Lüb. Zustände, II, S. 82.

[165]) Techen, Wismarer Burspraken, S. 226; Umrechnung bei Hartwig, S. 197.

[166]) Pauli, Zeitschr. für lüb. Gesch., I, S. 214.

Zahlungsunfähigkeit konnte indessen auch auf Gefängnisstrafe erkannt werden.[167]) Doch konnte man sich vor der Haftstrafe dadurch bewahren, daß man einen Bürgen stellte oder bewegliches und unbewegliches Eigentum als Pfand hingab.[168]) Die Behörden hatten das Recht, hier und da Gnade vor Recht ergehen zu lassen und von der verwirkten Summe etwas zu erlassen.[169]) Die meisten der eingezogenen Strafgelder wurden an die Kämmerei abgeführt, wie das älteste Wettebuch zeigt, in dem die Ablieferungsgelder bis 1417 verzeichnet sind.[170]) Von 1418 an sind die von der Wette eingezogenen Summen in ein besonderes Buch eingetragen,[171]) das bis 1665 in Gebrauch geblieben ist; meist trug die Summe keine Bezeichnung der Herkunft.

C. Unterpersonal.

Wir werden an der Art, wie dieses verwendet wurde, wiederum erkennen, wie wenig systematisch die Polizeiverwaltung geordnet war. Sämtliche unteren Beamten, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Wohlfahrt dem Rat zur Verfügung standen, waren seine Angestellten und Bedienten (famuli).[172]) Während nach den Kämmereibüchern aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts sich an 40 Ratsangestellte als Beamte nachweisen lassen,[173]) berechnet Hartwig für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ihre Zahl auf über 200.[174]) Diese 200 Beamte sind mit wenigen Ausnahmen Unterbeamte, Diener. Nach den Schoßregistern allein beträgt freilich die Zahl 89.[175]) Selbst wenn man die Zustände Frankfurts zum Vergleich heranzieht, kommt man jedoch zu dem Ergebnis, daß es in Lübeck nicht mehr als 200 Beamte im städtischen Dienst gegeben hat. Die Zahl der Beamten, die zum Sicherheits- und Polizeidienst im engeren Sinne herangezogen wurden, läßt sich ebenfalls nicht sicher feststellen. Manche Leute, die der Stadt im Polizeidienst dienten, trieben diesen Beruf nur als Nebenbeschäftigung, wie z. B. einige Straßenfeger.[175a]) Manche, z. B. einige „Verlehnte" wie Karrenführer, Träger und Bierspunder[176]) wurden ebenfalls nur in Ausnahmefällen wie bei Bränden verwendet, wie etwa die reitenden Diener des Rats bei Aufständen oder Gefahren von außen.

Nicht alle Diener hatten einen bestimmten Wirkungskreis. Einige, die in erster Linie zu Aufgaben herangezogen wurden, die mit den hier zu behandelnden Gegenständen zunächst nicht in Beziehung standen, wie Schoß- oder Akzisknechte, wurden, wie erwähnt, gelegentlich im Polizeidienste verwendet. Sehr verschiedenartige Aufgaben versah ferner der Büttel oder Fron.[177]) Er war Scharfrichter, dann Exekutivbeamter für alle gerichtlichen Exekutionen, nicht nur hinsichtlich der hier in Frage kommenden

[167]) Bei „Vorsate" schreibt das schon das Stadtrecht vor. (Hach, cod. II, 87 und 88 Anm.)

[168]) Pauli (Zeitschr. für lüb. Gesch., I, S. 207) führt solche Fälle aus dem ältesten Wettebuch an. Den Verurteilten wurden oft die Kleider als Pfand abgenommen. In einer Notiz des ältesten Wettebuchs (Bg. 34 a) scheint sogar ein Haus als Pfandobjekt zu dienen.

[169]) Vergl. Pauli, Zeitschr. für lüb. Gesch., I, S. 212. In den ältesten Wetteprotokollen findet sich bei kleineren Vergehen oft die Formel „. . . is em upt echt, des tho entholden by pene des weddes."

[170]) Pauli, Zeitschr. für lüb. Gesch., I, S. 207.

[171]) Die oben schon genannte Nr. 303 der Handschriftensammlung.

[172]) In einem Brief des Bischofs Beltramin v. Bologna werden sie auch officiales, bainli, ministri genannt (L. U. B. II, Nr. 830 und 831). Der Rat betrachtete diese unteren Beamtenstellen und die niederen Ämter als seine „Lehen", welche die Inhaber in ein enges Abhängigkeitsverhältnis zu ihm brachte. Doch wird der Name „Verlehnte" meist im engeren Sinne nur auf die Mitglieder der niederen Handwerksämter angewendet.

[173]) L. U. B. II, S. 1077 ff.

[174]) Hartwig, S. 64 nach den Schoßregistern dieser Jahre.

[175]) Vergl. das Schoßregister bei Hartwig, S. 187. Für Rostock vergl. Paasche, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 39, S. 379 f. Für Köln vergl. Br. Kuske, Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik (Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben, Heft 8).

[175a]) Hartwig, S. 64.

[176]) D. i. Bierlader. Vergl. unten Abschnitt III, 6.

[177]) Er konnte nach dem Stadtrecht (Hach, Lüb. Recht, cod. I, 56) über Vergehen, auf die eine Strafe bis zu 6 Pf. stand, richten. Fron und Büttel (fronmester und bodelmester) sind 2 verschiedene Namen für ein und dieselbe Person (so schon richtig bei Hach, Altes lüb. Recht [Einleitung], S. 146 gefaßt). Hartwig (S. 59) unterscheidet die 2 Büttel und die 2 Frone; der Büttel sei Gefängniswärter, der Fron Scharfrichter und „Zuchtmeister" (was ist das?) gewesen. Das ist unrichtig, wie das Memorialbuch vom Jahre 1532 zeigt. Nach den Überschriften der Ordnung einerseits und des Eidformulars andrerseits, die Wehrmann (Zeitschr. für lüb. Gesch., III, S. 348) veröffentlicht hat, könnte man leicht in diesen Irrtum verfallen, da die Ordnung „van den bodelmestern unde bodelknechten," das Eidformular „des vronen mesters eedt, item der fronen eer lon" überschrieben ist. Der Inhalt zeigt aber, daß nicht nur die Wörter „Fron-

Gebiete. Er hatte auf Befehl eines Richters oder des Gerichtsschreibers die Verhaftungen oder Verfolgungen vorzunehmen. Dazu mußte er die Gefangenen in seiner Dienstwohnung, der Fronerei, bewachen. Er hatte erst allein, später mit einem zu diesem Zweck bestellten Prachervogt,[178]) die fremden Bettler aus der Stadt zu treiben und dafür zu sorgen, daß die übrigen Bettler sich ordnungsgemäß verhielten.

Zuerst begegnet uns der Büttel in dem lateinischen Kodex des Stadtrechts.[179]) Hier wird er preco genannt. Späterhin waren ihrer immer zwei, jeder mit zwei Knechten.[180])

Zwei Büttelordnungen haben sich erhalten, eine vom Jahre 1464, die andere vom Jahre 1532; die zweite ist eigentlich nur ein Zusatz zur ersten.

Der Fron galt als unehrlich.[181]) Wenn er einem Bürgermeister begegnete, mußte er auf den Rinnstein zurückweichen und das oberste Gewand abnehmen. Die Frone durften keinen Schmuck tragen und auf dem Markte nichts berühren.[182]) Der Büttel und

knechte" und „Büttelknechte" beliebig für dieselbe Person gebraucht werden, sondern auch die Wörter „Fronmeister" und „Büttelmeister" für dieselbe Person gesetzt sind. Daß Fron und Büttel dasselbe bedeutet, ergibt zum Beispiel folgender Satz aus der ersten Hälfte der älteren Büttelordnung von 1464 (Memor. von 1532, Bg. 15a), die als Ordnung der Büttel überschrieben ist: Item van allen rechten . . . dar de frouen to geeschet werden . . . des mogen se sick bevalen . alse recht is. — Die zweite Hälfte der Ordnung, die Büttelordnung vom Jahre 1532, ist überschrieben „Nuge ordinantie der bodelmestere." Darunter aber heißt es: Wegen der vielen Mißbräuche, die vorgekommen seien . . . sunderliken mith den frouenmester unde oren knechten, sei diese Zusatzordnung von den Gerichtsherren erlassen worden. (Memorialbuch Fol. 35a.) Neue lüb. Blätter von 1840, S. 206. Dreyer, Einleitung, S. 424.

[178]) Vergl. auch Hach, Alt. lüb. Recht (Einleitung), S. 147, Hartwig, S. 60.

[179]) Hach, cod. I. 55, 56.

[180]) Nach den Büttelordnungen. Sie stehen in dem erwähnten Memorialbuch des Nicolaus von Bardewik und Anton von Stiten. Hach setzt die jüngere ins Jahr 1533 (Altes lüb. Recht, S. 149). Es hat auch eine Büttelordnung vom Jahre 1524 gegeben. (Hach, Altes lüb. Recht, Einleitung.)

[181]) Das zeigt klassisch ein Brief des lübischen Ratsherrn J. Schepenstede, der in diesem den drastischen Vergleich gebraucht: stinkende as den eren, alse en vorsarde bodel, L. U. B. IV, Nr. 419, S. 464.

[182]) Ihre Tracht war vorgeschrieben. Sie hatten einen grauen Rock mit einer grünen Tasche und einen Büttelhut, den sie auf ihren Gängen unter dem Arm trugen.

auch vor Gericht. Neben seinem festen Gehalt[183]) wurde er für einzelne Amtshandlungen nach einer festen Taxe besonders bezahlt. Für die Beköstigung der Gefangenen empfing er besondere Geldsummen. Nachts durfte er keine Waffen tragen. Nach seinem Eide — aus dem Jahre 1525 — unterstand er den Gerichtsvögten und dem Gerichtsschreiber.

Die neue Ordnung fügt hinzu, daß jeder Fron zwei Knechte haben soll. Somit gab es in der Zeit, als die Ordnung erlassen wurde, sechs Frone und Fronknechte. Die Knechte und der Fron selbst sollten immer in der Fronerei zu finden sein und sich ohne Erlaubnis des Gerichtsschreibers nicht eine Stunde lang entfernen.

Die neue Ordnung bewilligte ihnen eine Gehaltserhöhung. Sie erhielten den vierten Pfennig von dem Gelde, das von den Strafgeldern für begangenen Ehebruch einkam; es erhielt ferner von den Strafsummen, die die „losen" Frauen für Übertretung der Kleiderordnung zu zahlen hatten, der Meister die eine, die Knechte die andere Hälfte. Erst in ganz später Zeit hat der Fron hier und da die Funktionen des Abdeckers ausgeübt.[184])

In der ältesten Zeit[185]) wurde das Wort preco nicht nur für den Fron gebraucht, sondern auch für Angestellte, die den Markt und andere öffentliche Plätze zu einer bestimmten Zeit reinigen mußten. Solcher Straßenfeger gab es in den Jahren 1316—38[186]) nach dem oben genannten Kämmereibuche sieben.[187])

In dem Kämmereibuche spielen sogenannte „slupwachtere" eine Rolle. Es ist nicht genau festzustellen, was ihre eigentliche Tätigkeit gewesen ist. Hartwig[188]) erklärt den Namen mit dem

[183]) Nach dem Abrechnungsbuch der Schoßherren der Jahre 1430—1501, nach dem es 2 Fronmeister gab, erhielten sie viermal im Jahre 3 Mark 8 sol. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts bekamen sie 5 Mark im Quartal. (Brannes Wettebuch, Fol. 275.)

[184]) Die Fronerei, die Wohnung des Frons, die als eines der Gefängnisse diente, lag im alten Schrangen zwischen Königstraße und Breitestraße. Dort befand sie sich nach einer Oberstadtbucheintragung schon um 1300. Sie ist bis ins 19. Jahrhundert als Gefängnis verwendet worden. Nach den Akten vol. Fronerei (jetzt unter Gerichtswesen E VIII). Brehmer, Zeitschr. für lüb. Gesch., VI, S. 41.

[185]) Pauli, Zustände, I, S. 50. L. U. B. II, S. 1080 ff.

[186]) L. U. B. II, S. 1080 ff. Vergl. Hartwig, S. 63.

[187]) Vergl. Abschnitt III, 7. — [188]) Hartwig, S. 60, Anm. 5.

Wort: schleichender, heimlicher Wächter und identifiziert sie mit den Wettedienern.[189]) Sie bekamen nämlich 6 Pfennig von einer Abgabe, die der Wette zufloß. Ist diese Erklärung auch nicht sicher, so kann sie doch einen ziemlichen Grad von Wahrscheinlichkeit beanspruchen, zumal diese Stupwachtere von der Mitte des 14. Jahrhunderts an nicht weiter vorzukommen scheinen, an ihrer Stelle dagegen Wettediener und -knechte, das Unterpersonal der Wette, genannt werden. Es scheint, als ob eine volkstümliche Bezeichnung allmählich außer Brauch gekommen ist. Von diesen Beamten wurde eine Art Straßenpolizei gebildet. Sodann hatten sie die Vollstreckungen und Anordnungen, die von der Wette ausgingen, zu erledigen.[190]) Von den Aufgaben, welche sie sonst ausführten, sind in den Eid nur wenige genannt.[191]) Sie sollten in erster Linie darauf achten, daß alle Verordnungen des Rats gehalten wurden, insbesondere, daß kein Zoll oder Akzisegeld unterschlagen würde.

Die Zahl der Wettenunterbeamten beträgt in späterer Zeit meist vier, von denen im braunen Wettebuche[191a]) zwei als Wettediener, zwei als Wetteknechte bezeichnet werden, ohne daß erkennbar wäre, worin der Unterschied begründet war.

Daneben sind in späteren Quellen noch zwei „bruggenkipers" oder „bruggenkikers" genannt.[192]) Der Inhalt ihrer Tätigkeit ist nicht genau zu bestimmen. Nach dem Eide zu urteilen, den sie mit den Wetteknechten zusammen leisteten, haben sie Aufgaben gehabt, die sich von denen der Wetteknechte nicht allzusehr unterschieden.[193]) Unter anderem achteten sie mit den Akziseknechten auf

[189]) Vergl. Pauli, Zustände, I, S. 53. Auch aus dem Artikel des Schiller-Lübbenschen Wörterbuchs (IV, 203) ist nichts Genaueres zu ersehen. In Hamburg besahen sie hiernach Keller und Häuser. Andere vermuten in ihnen Gefangendiener („flutwachter"). Dafür spricht aber nichts. Ihre Zahl beträgt in dem Kämmereibuche von 1316—1338 drei oder vier; einer ist in den Kämmereirechnungen von 1283—1298 genannt (L. U. B. II, S. 1021, Anm. 7).

[190]) Vergl. oben Abschn. II, 1 B a.

[191]) Vergl. Anlage Nr. 1. — [191a]) Fol. 80 b.

[192]) Zuerst ist nur von einem bruggenkiper die Rede; 1588 waren es dagegen vier. Hartwig identifiziert sie mit den Wetteknechten (S. 60). Sie werden in den Quellen aber unterschieden.

[193]) Vergl. das Formular in der Anlage Nr. 1. Vielleicht kann man aus der Zusammensetzung des Wortes so viel entnehmen, daß sie in erster Linie die Straße oder den Damm (brugge) zu überwachen hatten. Vergl. Mitteilungen des Vereins für lüb. Gesch., IV, S. 68. Denn das Wort „brugge" bedeutet keineswegs nur unser „Brücke". (Vergl. Hach, I, 73. III, 17.) Auch in Danzig wird 1482 ein bruggenkiper als Polizeibeamter erwähnt (Hans. U. B. X, Nr. 971). Auch hier ist mit brugge sicher eher die Straße oder der Damm als eine „Brücke" gemeint. Nach Dreyer (Einleitung zur Kenntnis der . . . in der Reichsstadt Lübeck . . . ergangenen Verordnungen, S. 451) hatten sie 1572 eine eigne Ordnung. Ihr Gehalt betrug 16 Mark jährlich (Braunes Wettebuch Fol. 220 a).

die Innehaltung der Kleiderordnungen und nahmen Kleidungsstücke, die nach einem Ratsverbot nicht getragen werden durften, in Beschlag.[194]) Das konnte nicht mehr als ein Teil ihrer Tätigkeit sein. Alle diese eben genannten Beamten meldeten auch der Wette eventuelle Verstöße gegen die Zunft- und Marktordnungen, wenn sie solche auf ihren Gängen bemerkt hatten.

Die städtische Polizei über den Markt übte der Marktvogt[195]) aus, der in erster Linie in Verbindung mit den Alterleuten der Ämter über die Aufrechterhaltung der Ordnungen des Friedens und Rechts auf dem Markte zu wachen hatte. Daneben übte er einige Nebenbefugnisse aus. Übertretungen mußte er teils selbst verhindern, teils der Wette melden. Er konnte auch in gewissen Grenzen über die Wetteknechte verfügen. Auf weitere Einzelheiten geht das überlieferte Eidformular nicht ein.[196])

Eine Art Straßenpolizei besorgten auch die Schobante (Abdecker).[197]) Sie wurden auch Racker genannt.[198]) Zur Zeit der

[194]) Vergl. Abschnitt III, 2 c. Mitteilungen des Vereins für lüb. Gesch. I, S. 32.

[195]) Vergl. Anhang Nr. 9. Er wird schon 1404 in einer Zunftrolle genannt (Wehrmann, Zunftrollen, S. 479). Vergl. Wehrmann, Zunftrollen (Einleitung), S. 9. — [196]) S. Anlage Nr. 9.

[197]) Hartwig (S. 59) identifiziert unrichtigerweise Schobant und Fron. Ihre Verschiedenheit ergibt sich schon aus den Schoßregistern. Während die Fronerei immer bei den Schrangen gelegen hat, bewohnten die Schobante eigene Häuser an der Wakenitzmauer, von der deshalb noch um 1600 ein Teil „Schobantsmauer" genannt wurde (Brehmer, Zeitschr. für lüb. Gesch., VI, S. 46. Vergl. die Schoßregister der prima und secunda Wakenitza bei Hartwig, S. 187 und die Anmerkung S. 188). Ferner zeigt die Büttelordnung in dem schon mehrfach erwähnten Memorialbuch von 1532, daß beide Ämter getrennt waren. In ihr wird nämlich (Fol. 35 b) dem Fron zur Pflicht gemacht, dem Schobant keine Knechte auszuspannen und dasselbe dem Schobant geboten. Das kann nur Sinn haben, wenn Fron und Schobant etwas Verschiedenes bedeuteten. Schon Dreyer freilich (Einleitung in die Verordnungen, S. 437) erklärt das Wort schobant mit fronknecht, Scharfrichterknecht. Das ist aus späterer Entwickelung

höchsten Stadtblüte, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, gab es nach den Schoßregistern[199]) deren drei, später zwei. Jeder hatte mehrere Knechte und Mägde.[200]) Neben der Abdeckerei und der Sorge für die Reinhaltung der Straßen hatte er die Reinigung der Aborte zu besorgen.[201]) Seine vorgesetzte Behörde war die Wette,[202]) der er Übertretungen gegen die städtischen Verordnungen anzeigen mußte. Sein eigentlicher direkter Vorgesetzter war jedoch der älteste Bürgermeister, vor dem er bei seinem Amtsantritt seinen Eid ablegte. Im 16. Jahrhundert bekam er an festem Gehalt an jedem Michaelistage 5 Mark. Doch wurde er wie fast alle Beamten für seine einzelnen Verrichtungen nach einer festen Taxe besonders abgelohnt.[203]) Noch 1580 haben die Schobante das

zu erklären. Seit dem 17. Jahrhundert kam es nämlich immer häufiger vor, daß ein Fron mit der Schobanterie belehnt wurde. Zuerst scheint ein solcher Fall von Ämterverbindung im Jahre 1606 vorgekommen zu sein. Im Memorialbuch von 1532 steht in einer Urkunde vom Jahre 1606 (Bg. 76 a): „Mester Hans Tepper der fronenmeister ist statt des verstorbenen schobanten mester Clauß Reymers diesen tagk von einem . . . hochweisen radt mitt der schobanterie angesehen worden.' Allmählich scheint eine solche Verbindung dieser Ämter die Regel geworden und ein besonderer Abdecker nicht mehr vorhanden gewesen zu sein. Die Herkunft des Namens Schobant ist dunkel. In der Chronik des „Leutenants" Detlef Dreyer (aus dem 18. Jahrhundert) wird in einer sehr weitschweifigen Erzählung (autor chronici Lubec. Fol. 237 ff. St.-A. Lübeck) der Name von einem reichen Bürger Bandscho abgeleitet, der in dem Pestjahre 1350 einen Totenwagen habe machen lassen und diesen Wagen später dem Racker (Abdecker) geschenkt habe. Hiervon habe der Racker den Namen schobant (statt Bandscho) im Volksmunde erhalten. Schon Dreyer (Einleitung, S. 437) verwies diese Erzählung in das Reich der Fabeln. Für ihre Glaubwürdigkeit kann man in der Tat nichts beibringen. Andrerseits wäre die Ableitung von einem Spitznamen nach mittelalterlichen Verhältnissen nicht unmöglich. Akten vol. Fronerei (jetzt unter den vol. „Gericht" E. VIII).

[199]) L. U. B. IX, Nr. 181. Brannes Wettebuch, Bg. 292 b.

[199]) Vergl. des Register der Jahre 1461/62 bei Hartwig, S. 187.

[200]) Brannes Wettebuch, Bg. 339 a und 340 a. Auch die Frauen der Knechte unterstützten ihn. Hans. Geschbll., Jg. 1886, S. 12. Das ist nicht der einzige Fall, daß Frauen zum Polizeidienst herangezogen wurden. Nach dem Memorialbuch von 1532 wurde eine „Marktvegersche" angestellt; vergl. Hartwig, S. 63.

[200]) Einzelnes vergl. unten Abschnitt III, 3 F., III 7, und in der Ordnung (Anlage Nr. 12.)

[201]) Vergl. Anlage Nr. 13 nach den ältesten Wetteprotokollen, Bg. 149 a.

[202]) Brannes Wettebuch, Bg. 339 a. Vergl. die Schobantordnung in der Anlage, Nr. 12. Diese ist die Erneuerung einer um 1509 erlassenen Ordnung. Vergl. Dreyer, Einleitung, S. 437.

Totengräberamt versehen.[204]) Um 1600 empfand man das als unstatthaft, und so wurde dem Abdecker diese Aufgabe genommen.[205]) Weiteres über die Tätigkeit der Schobante wird unten folgen, wo über Straßenpolizei und städtische Gesundheitspolizei im Zusammenhang gesprochen wird.[206])

Zur Aufsicht über den Verkehr dienten neben Marktvogt und Wetteknechten auch die Makler.[207]) Es gab Herings-, Korn- und Pferdemakler. Sie waren Sachverständige und hatten den Vorteil der Stadt zu wahren, ferner zwischen Käufer und Verkäufer den Kauf so zu vermitteln, daß beide unter rechtschaffenen Bedingungen den Handel abschlossen.

Zur Prüfung bestimmter Waren und Handelsgegenstände gab es besondere Wraker,[208]) nämlich Holz-, Teer- und Hopfenwraker, nach 1516 auch Honigwraker,[209]) dazu Wäger.[210])

Es muß auch an die verschiedenen „Staler" erinnert werden, welche, meist aus Älterleuten der betr. Zünfte[211]) und aus dem Amte der Tuchhändler genommen, die Aufgabe hatten, nach der Färbung die Tuche auf ihre Güte hin zu prüfen und zu zeichnen.[212])

Bei den Goldschmieden war der jüngste Ältermann[213]) „Zeichenmeister".[214]) Im Dienste der Stadt stand ferner der beeidigte Fleischbeschauer.[215])

Außerdem gab es noch die sogenannten „Weinschröder". Diese übten mit anderen Bedienten des Kellers die Aufsicht über die Fässer und den Wein aus.[216]) Dessen Verarbeitung,[217]) wie

[204]) Becker, II, S. 207. — [205]) Becker, a. a. O., S. 207.

[206]) Besonders unten Abschnitt III, 3 F. und III, 7.

[207]) Hartwig, S. 61. Pauli, Zustände, I, S. 139, III, S. 73 ff. Seit Ende des 15. Jahrhunderts mußten die Makler über ihre Tätigkeit Buch führen (Pauli, Zustände, III, S. 75; S. 228). Vergl. unten Abschnitt III, 9 B.

[208]) wraken = rügen, auf seine Güte hin prüfen. Die Holzwraker wachen über das Löschen, Laden und Aufstapeln des Holzes. Wehrmann, Zeitschr. für lüb. Gesch., 8, S. 178. Vergl. Anhang Nr. 4, 5, 10.

[209]) Vergl. unten Anhang (die Wrakereide) und Abschnitt III, 9.

[210]) Vergl. Hartwig, a. a. O. Bei der Wage ist einmal eine Witwe angestellt worden. L. U. B. IX, 118.

[211]) Hartwig, a. a. O. — [212]) Techen, Hans. Geschbll., Jg. 1897, S. 39.

[213]) Wehrmann, Zunftrollen, S. 486 ff. — [214]) Wehrmann, Zunftrollen, S. 216. — [215]) Vergl. Anhang Nr. 18. — [216]) Vergl. Abschnitt III, 9 B. c. 6.

[217]) Es durfte anderswo kein Wein gelagert und verkauft werden. Vergl. unten Abschn. III, 9 B. Andrerseits vergl. Hartwig, S. 280.

Auffüllen und Abstechen, zu leiten war Aufgabe des Binders.[218]) An der Spitze dieses ganzen Verwaltungszweiges stand ein Hauptmann, zuweilen „der Herren Schenke" genannt, der dem Weinoffizium direkt unterstellt war, mit vier sogenannten Gesellen.[219]) Er muß jedoch zu den sehr wenig zahlreichen höheren Beamten gerechnet werden.[220])

Der Wette unterstellt waren die sogenannten lakenwardeyne,[221]) welche die Güte der von den „lakenberederen" verfertigten Tuche prüften, und der Münzwardein.[222]) Letzterer hatte die Aufsicht über die Münze.

Die Aufsicht über den Betrieb in den städtischen Mühlen führte der Mühlenmeister.[223]) Er war ein höherer Beamter und erhielt 25 Mark als Vierteljahrslohn. Unter sich hatte er zehn Knechte, von denen fünf „Meisterknechte" waren.[224])

Für unsere Zwecke braucht der Hewogt,[225]) der über die städtische Allmende wachte, kaum erwähnt zu werden, ebenso die Holzvögte, welche die Waldungen in der Nähe der Stadt beaufsichtigten.[226]) Nach den Schoßregistern wohnten einige in der Stadt.[227])

Über den Hafen und die Schiffahrt führte der Travenvogt mit seinen Knechten, teils der Wette, teils der Kämmerei unterstehend, die Aufsicht.[228]) Die Knechte waren über die beiden Travenquartiere verteilt.

---

[218]) Wehrmann, Zeitschr. für lüb. Gesch., II, S. 80.

[219]) Zeitschr. für lüb. Gesch., II, S. 79. Zur Reinigung des Ratskellers dienten 2 kalgreven (Hartwig, S. 63).

[220]) Für unsere Zwecke kommen von den höheren Beamten außerdem nur noch der Marschall und der spätere Physikus in Betracht. Vergl. unten Abschn. III, 1 und III, 3. — [221]) Wehrmann, Zunftrollen, S. 304 ff., 308 ff.

[222]) Behrens, Topographie, II, S. 162. Wie weit der jedesmalige Münzmeister mit seinen famuli herangezogen wurde, ist nicht zu sehen. Doch prüfte er in der ältesten Zeit auch selbst, wenn er als Sachverständiger zugezogen wurde. L. B. I. I, S. 42. — [223]) L. U. B. II, S. 1081.

[224]) Vergl. L. U. B. IX Nr. 117, S. 125. — [225]) Hartwig, S. 60.

[226]) Es war die Aufgabe der Wette, das unbefugte Holzhauen in den Wäldern, die dem Rate gehörten, zu verhindern. Nach dem Wettebuch 15, Bg. 9 wird ein Goldschmied bestraft, der Holz geschlagen hat. — [227]) Hartwig, S. 60.

[228]) L. U. B. II, S. 1081 in dem Kämmereibuch aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. S. Anlage Nr. 49. Doch ist im Kämmereibuche nur von vier Travenwächtern die Rede; ein Vorgesetzter in Gestalt eines Travenvogtes ist nicht genannt.

Die Bewachung des Rathauses war einem Hausschließer[229]) anvertraut; er wurde aber auch wie die vier Hausdiener zu verschiedenen obrigkeitlichen Verwendungen herangezogen.[230])

Zwei Schmiede sind für je ein Jahr vom Rat zu Kohlenmeistern bestellt.[231]) Sie sorgten dafür, daß immer ein angemessener Kohlenvorrat zum Verkauf in die Stadt kam und jedem sein Recht wurde.[232]) Ferner sind die beiden Gewandhausschließer zu erwähnen.[233])

Als städtische Beamte sind noch die Angestellten des städtischen Bauhofs zu nennen. Es waren neben dem Baumeister, über den bereits gesprochen ist, die städtischen Maurer- und Zimmermeister mit ihren Gesellen, der Bauschreiber und die städtischen Steinbrücker (Straßenpflasterer) und Bauhofsarbeiter.[234]) Ihre Zahl ist unbekannt.

Die Zahl derjenigen Beamten, welche die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit anstellte, war gering. Von den Fronen ist schon gesprochen worden. In früherer Zeit hatte der Vogt Knechte zum Sicherheitsdienst bereit. Nach dem Kämmereibuch von 1316—38 gaben die Kämmereiherren dem Vogt 10 Mark für einen Angestellten, der von ihm beköstigt wurde.[235]) Später hatte er zwei bewaffnete Diener.[236]) Für kriegerische Aufgaben — doch auch für eventuelle innere Unruhen — stand der Hauptmann oder Ausreitervogt zur Verfügung, der die

---

[229]) Siehe den Eid in der Anlage Nr. 3.

[230]) Hartwig, S. 62. Hausdiener — es gab nur einen — und die Hausschließer dürfen nicht, wie Hartwig es tut, identifiziert werden. Das zeigt schon das jedesmal verschiedene Eidesformular (s. Anlage). Auch in dem Memorialbuche von 1532 werden sie getrennt behandelt (Fol. 32 a). Neben Aufgaben, die nicht zu unserem Gebiete gehören, hatten sie auch die Wacht auf den Straßen mit auszuüben (s. Anlage). — Im übrigen müssen sie laut Eid zu jeder obrigkeitlichen Verrichtung zur Verfügung stehen. Vergl. Anhang Nr. 2.

[231]) Wehrmann, Zunftrollen, S. 443. Vergl. unten Abschnitt III, 9 B.

[232]) Vergl. unten Abschnitt III, 9 B.

[233]) L. U. B. II, S. 1045, Anm. 2. S. 1046, Anm. 3.

[234]) vol. Bauhof. Vergl. Abschn. III, 5.

[235]) L. U. B. II, S. 1078.

[236]) Ebenda, Anm. 85.

reiter den Diener, die Leibwache des Rats, befehligte. Er hatte auch andere städtische Söldner unter seinem Befehl, deren Zahl nicht bekannt ist.[237])

Der für Krieg und Frieden bestimmte Marstall unterstand dem Marschall (marschalk, stabularius). Er hatte Turm und Baum (arbor) beim Burgtor unter seiner Aufsicht. Dazu standen ihm vier famuli zur Verfügung.[238]) Zur Beaufsichtigung der Festungsgräben diente der Grabenmeister.[239]) Ferner gab es einen Beamten, der zu Pferde bei den Stadttoren und Pforten die Runde zu machen hatte.[240]) Auch der Büchsenmeister wirkte als Sicherheitsbeamter. Er hatte das Tor, in dem ihm seine Wohnung angewiesen war, zu bewachen. Er durfte das Tor am Tage nicht ohne zwingenden Grund verlassen und nicht außerhalb seiner Wohnung schlafen.[241])

Doch mußten, wie erwähnt, auch die Bürger Sicherheitsdienste leisten. Sie waren nach einem Turnus zur Nachtwache verpflichtet.[242]) Trotzdem hat es bezahlte Wächter von Anfang an gegeben. Sobald die Stadt befestigt war, konnten die Bürger den Wachtdienst nicht mehr allein versehen. Türme und Tore gebrauchten besondere Wächter.[243]) Ihre Zahl läßt sich nicht genau angeben; ebensowenig kann man feststellen, welche Gegenden der

[237]) Vergl. das Formular eines Ratsvertrages mit dem Ausreitervogt. L. U. B. V, S. 432. An Gehalt bekam er 125 lüb. M. Pf. Vergl. Mantels, Beiträge, S. 16. Zeitschr. für lüb. Gesch., I, S. 203. Sie bildeten eine Bruderschaft. Manche von ihnen wohnten in den Stadttürmen (Mitteilung. des Vereins für lüb. Gesch., Heft III, S. 74, Heft IV, S. 27, Heft X, S. 127).

[238]) Pauli, Zustände, I, S. 98. L. U. B. II, S. 1079—80. Sein Gehalt betrug 50 Mark. — [239]) Zeitschr. für lüb Gesch., VII, S. 474. Hartwig, S. 60.

[240]) Vergl. Anlage Nr. 7. — [241]) Alt. Eidebuch. Vergl. Anhg. Nr. 8.

[242]) Vergl. unten Abschnitt III, 1.

[243]) Im Kämmereibuch von 1316—38 bekommt zweimal jemand III sol. quando vigiles instituerit. Das scheint eine Art Oberaufseher über die Wächter gewesen zu sein. Daß mit den vigiles nicht die Bürger gemeint sind, ergibt S. 107*, Anm. 88 im Kämmereibuch (L. U. B. II) . . . sed famulis cursoribus et vigilibus dabuntur VI denarios (für ein Gewand). Von „kuren", die Hartwig, S. 61 erwähnt, habe ich nichts gefunden. Hartwig hat wohl von den Zuständen in Hildesheim (Huber, Haushalt der Stadt Hildesheim. Diss. Leipzig 1901, S. 88) oder in Köln (W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung von Köln, I, S. 364) auf die Lübecker Verhältnisse geschlossen.

Stadt, von Toren und Türmen abgesehen, besonders bewacht wurden. In etwas späterer Zeit werden mindestens 10 Türmer, Torwächter und Torschließer[244]) erwähnt. Die Bedeutung der bezahlten Wächter stieg ständig.[245]) Das älteste Eidebuch nennt einen „Barnemeister" (Bernemeister, d. i. Wächter über das Feuer). Dieser sollte auf dem Stadtziegelhofe Tag und Nacht auf das Feuer achten. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hat es sechs städtische Bierprober gegeben.[245a])

Alle diese unteren Beamten[246]) wurden vom Rat, meist speziell von der Kämmerei vereidigt.[247]) Neben ihrem festen Gehalt erhielten alle besondere Gratifikationen („Verehrungen").[248])

Solche Verehrungen und Besoldungen bezogen auch einige der schon erwähnten „Verlehnten", wenn sie im Stadtdienst verwendet wurden.[249]) Für diese Zwecke kamen in erster Linie die Träger,[250]) Karrenführer, Dielenträger, Wagenlader, Salzwälzer und Sandfahrer,[251]) ferner die Bierlader in Betracht. Fast alle

[244]) Hartwig, S. 61. Zeitschr. für lüb. Gesch., 4, S. 305.

[245]) Vergl. unten Abschnitt III, 1. — [245a]) Vergl. unten Abschn. 9 B c 3.

[246]) Es gab deren noch mehrere, die nur als „diener" bezeichnet wurden und also wohl für die verschiedensten Aufgaben herangezogen wurden.

[247]) Toberg, S. 96.

[248]) Toberg, S. 94.

[249]) Toberg, S. 106. In Köln wurden die Arbeiter in ähnlicher Weise nach dem Gebührenprinzip gelohnt. Vergl. Bruno Kuske, Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter, S. 97. Vergl. z. B. Braunes Wettebuch (period. Notiz) Fol. 290a: gemeine uthgave des weddes und voreringe des rades an rosinen, kawelaw und strot (Zusatz: edder van wilden swinen). Ock den algemeinen dregeren alle jar up pinxten XII tonnen roth lubeschen bers van wegen der ordeninge. Jugliken, wen es noth is de Wakenisse tho isende, gift men den dregeren XII tonnen roth lubeschen bers uth to drinckende.

[250]) Über die Träger und Pramführer vergl. Stieda, Zeitschr. für lüb. Gesch., XII, S. 49 ff. Die Träger bildeten unter 2 Trägemeistern ein besonderes Amt. Zeitschr. für lüb. Gesch., IV, S. 297 und 304. Die Salzwälzer, Kornträger, Bierspunder, Weinschröder, Wagenlader, Kornmesser wurden noch im 15. Jahrhundert zu den Trägern im weiteren Sinne gerechnet. Die Träger im engeren Sinne hießen „gemeine" Träger. Sie werden schon 1299 genannt. (Detmarchronik I, Chroniken der Städte Lübeck I, S. 382.) Vergl. vol. mandata, Sammelbuch von Verordnungen, Fol. 24 und 25.

[251]) Hartwig, S. 63. Mantels, Beiträge zur lüb.-hans. Geschichte, S. 89.

diese Lehen bestanden bis ins 19. Jahrhundert.[252]) Die Verlehnten wurden auch zu Verrichtungen herangezogen, die nicht eigentlich mit ihrem Lehen in Beziehung standen,[253]) wie die Träger und Bierlader als Feuerwehrleute bei Bränden.

In erster Linie für diese seine Dienerschaft oder familia sollte der Rat einen cirulicus (Chirurgen) an.[254]) Nach dem Kämmereibuch aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts erhielt er 15 Mark als Gehalt. Er wird nur ein besserer Feldscher gewesen sein, und man kann ihn kaum mit dem erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts vom Rat angestellten akademisch vorgebildeten Physikus auf eine Stufe stellen. Dieser gehörte als Gelehrter zu den höheren Beamten.[255])

2. Abschnitt: Bekanntmachung der Anordnungen von seiten der Behörden.

A. Das Ding als Verkündigungsort für Verordnungen in der ältesten Zeit.

Oben sahen wir,[256]) wie in der ältesten Zeit bei der Einfachheit aller Verhältnisse die gesetzlichen Festsetzungen in allen städtischen Angelegenheiten, somit gerade in erster Linie hinsichtlich des Sicherheitswesens und der öffentlichen Wohlfahrt, vom Vogte, Rate und von der Gemeinde auf dem Ding beschlossen werden konnten. Ob bei dringenden Fällen gebotene Dinge stattgefunden haben, muß

[252]) J. Hansen, Beiträge zur Geschichte des Kornhandels, S. 106 ff. (Veröffentlichungen zur Gesch. der freien und Hansestadt Lübeck, 1912, herausgegeben vom Staatsarchiv. Bd. I, 1).

[253]) Hartwig, a. a. O. Kinq, Gesch. Lübecks während der Vereinigung mit dem Kaiserreich, Lübeck 1856, S. 2 und S. 8.

[254]) L. U. B. II, S. 1081. Hartwig, S. 59, Anm. 5.

[255]) Vergl. unten Abschnitt III, 3 D. Es werden schon 1350 in der Bürgermatrikel ein Mag. Conradus cirulicus und ein Mag. Johannes de Wulfhagen cirurgicus aufgeführt. Mantels, S. 93. Man kann aber wegen des Titels „magister" wohl nicht ohne weiteres auf eine akademische Vorbildung schließen. Nach Kriegk, deutsches Bürgertum I, S. 60) führte jeder Heilkundige den Titel. — [256]) Vergl. oben I A b.

dahingestellt bleiben. Ein besonderes Organ zur Verkündigung der Beschlüsse war noch nicht nötig, da ja die Gemeinde mitbeschlossen hatte.

Wer Rörigs Auffassung über die Entstehung der Ratsverfassung[256a]) teilt, sieht sich zu der Annahme genötigt, das Ding habe schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts nur noch als Gerichtsversammlung Bedeutung gehabt. Dann wären schon damals fast alle polizeilichen Anordnungen vom Rat ausgegangen und auch von ihm — vielleicht schon durch die Bursprake — verkündet worden.

B. Die Burspraken.

a. Die feierliche, regelmäßige Bursprake.

Als der Organismus des städtischen Lebens verwickelter wurde, war das Ding, das in erster Linie eine Gerichtsversammlung darstellte, nicht mehr die geeignete Einrichtung zur Beschlußfassung und Verkündigung in Gemeindeangelegenheiten, zumal es allmählich zur Formel erstarrte. Nachdem der Rat nach und nach sämtliche obrigkeitlichen Befugnisse in seinen Händen vereinigt hatte und nur noch von ihm Gesetze und Verordnungen erlassen werden konnten, mußte in erster Linie für solche Verordnungen, die nicht jedermann herkömmlich geläufig sein konnten, ein anderes Organ zur Verkündigung von Erlassen an die Stelle des Dings treten.[257]) Diesem Bedürfnis genügte die „bursprake" (civiloquium),[258]) später auch Bürgersprache genannt.[259]) Sie ist fast in allen größeren und kleineren Städten Norddeutschlands nachweisbar.[260]) Die eigentliche Bur-

[256a]) Vergl. Abschn. 1 A b.

[257]) Auf allgemein bekannte Rechtssatzungen wurde in den Burspraken hingewiesen, (Techen, Wismarer Burspraken, S. 10, Anm. 5). Wenn Frensdorff (Verfassung Lübecks, S. 166) meint, daß im Gegensatz zu solchen bekannten Bestimmungen die Bursprake sich in erster Linie auf Verhältnisse vorübergehender und ganz lokaler Art bezogen habe, so ist das für die eigentliche Bursprake im technischen Sinne nur zum Teil richtig, da sie ja einen eisernen Bestand von Verfügungen enthielt, die Jahrzehnte hindurch zur Verlesung kamen.

[258]) Frensdorff, S. 164 ff. Hartwig. S. 6. S. 154. Hartwig, Mitteilungen des Vereins für lüb. Gesch., Heft 12 (1905), S. 96.

[259]) Die verschiedenen Benennungen bei Techen, S. 3, Anm. 9.

[260]) Die Belege bei Techen, S. 4, Anm. 9 und Herm. Joachim, Hans. Geschbll., Jg. 1906, S. 402.

sprake im technischen Sinne wurde viermal im Jahre abgehalten, nämlich an den Tagen cathedra Petri (22. II.), dem Tage der Ratssetzung, Jacobi (25. VII.), Martini (11. XI.) und Thomae (21. XII.). An diesen Tagen mußten sich die Bürger unter Glockenklang gegen 12 Uhr mittags[261]) vor dem Rathause versammeln.[262]) Dann trat der Rat auf die Laube des Rathauses,[263]) und verlas ein Bürgermeister, später der Protonotar[264]) die Bekanntmachungen. Nicht nur diese Versammlung selbst, sondern auch der Gesamtinhalt der so verlesenen Ordnungen wurde Bursprake genannt.

B. b. Die außerordentliche Bursprake. Ihr Verhältnis zur ordentlichen.

Die ordentliche Bursprake ist kaum die ursprüngliche, sicherlich nicht die einzige Form, in der die Bursprake auftrat, gewesen. Wie der Name andeutet, wird sie sich aus einer Gemeindeversammlung entwickelt haben, in der die Bürger selbst beratend und beschließend mitwirkten. Nach Joachim ist sie der eigentliche Ausdruck der städtischen Gemeindeautonomie.[265]) Soweit sich die Geschichte der Bursprake in Lübeck verfolgen läßt, äußerte sich diese Autonomie nach Beseitigung des Vogts in der absoluten Herrschaft des Rates.

Schwierig ist die Bestimmung des Verhältnisses der Bursprake zum Ding. Von diesem unterschied sie sich zunächst dadurch, daß sie eine reine Gemeindeversammlung, nicht wie dieses auch Gerichtsversammlung war.[266]) Die Beziehung zum Ding festzustellen, bereitet vor allem

[261]) v. Melle, Gründl. Nachr., S. 110. Später (seit 1572) wurden sie, um der Festtag nicht zu entheiligen, auf den nächstfolgenden Alltag verschoben, wenn ihr Termin auf einen kirchlichen Feiertag fiel. (Handschriftensammlung Nr. 757, Fol. 64 b.) — [262]) Die übrigen Formalitäten bei Techen, S. 12 f.

[263]) D. i. der Vorbau an der Südseite des Rathauses. Vergl. Hartwig, S. 6. Brehmer, Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks, Hans. Geschbll., Jg. 1890—91, S. 13. Mitteilungen des Vereins für lüb. Gesch., 8, S. 87. Dreyer, Einleitung, S. 201. Über die Lauben im allgem. Techen, Seite 15 und Anm. 1 und 2.

[264]) Hans. Geschbll., Jg. 1884, S. 57.

[265]) Hans. Geschbll., Jg. 1906, S. 389 f. und S. 396 ff.

[266]) Joachim geht zu weit, wenn er Bursprake und Echtding scharf trennen will. Die Verwandtschaft beider Einrichtungen ist doch vorhanden, wenn auch keineswegs eine Identität vorliegt. Joachim gibt auch zu (S. 397 f.), daß oft, wie in Braunschweig und Lüneburg, die Bursprake ein Teil des Echtdings war oder im Anschluß an das Echtding stattfand.

deshalb Schwierigkeiten, weil, wie anderwärts, auch in Lübeck genauere Nachrichten erst aus einer Zeit vorhanden sind, in der das Echtding seine Bedeutung verloren hatte,[267]) so daß Hartwig vermutet, die Bursprake sei an Stelle des Echtdinges getreten.[268]) Abgesehen davon, daß die sehr verschiedenen Termine beider Einrichtungen und der Umstand, daß beide nebeneinander bestanden haben,[269]) diese Annahme unwahrscheinlich machen, geht Hartwig — wie auch Techen — von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß mit dem Namen Bursprake nur die regelmäßige, feierliche, mit bestimmten Riten verbundene Abkündigung an den genannten Terminen bezeichnet wurde. Joachim zeigt, daß der Begriff Bursprake ein viel weiterer war, als Techen angenommen hat. Mit Bursprake wurden verschiedene, je nach Bedürfnis erfolgende öffentliche Verordnungen und deren Bekanntgabe, zu denen meist die ganze Bürgerschaft versammelt wurde, bezeichnet. Jedesmal, wenn irgendein Ereignis es erforderlich machte, sei es, daß ein Vertrag oder andere Angelegenheiten der äußeren Politik oder ein neues Gesetz oder eine neue Verordnung der Bürgerschaft bekannt gegeben werden mußte, wurde von der Obrigkeit eine Bursprake durch Geläut angesagt. Von der feierlichen Bursprake unterschied sich diese außerordentliche Bursprake oder Bursprake im weiteren Sinne dadurch, daß bei jener eine Anzahl Ordnungen von meist bleibenderem Werte in einer bestimmten Zusammenfassung an einem festliegenden Termine verlesen wurde. Bei dringenden Sachen konnte die Obrigkeit unmöglich bis zu diesem

[267]) Urkundlich ist sie erst 1297 bezeugt (L. U. B. II, Nr. 98; vergl. Hartwig, S. 6. Anm. 5). Techen (S. 4, Anm. 5) erscheint dieser Termin nicht gesichert genug. Er will erst das Jahr 1314 (L. U. B. des Bistums Lübeck, Nr. 447, S. 544) ansetzen, da der Brief der Stadt Hamm, in dem sie erwähnt ist, nur beweise, daß man in Hamm die Einrichtung voraussetzte. Doch würde die Erwähnung nicht in so ausdrücklichen Worten geschehen sein, wenn die Bursprake in Lübeck nicht bestanden hätte. Es wird sich freilich kaum um die feierliche, sondern die außerordentliche Bursprake handeln. In Rostock bestand sie schon 1270 (Mecklenb. U. B. II, Nr. 1207), in Hamburg ebenfalls in diesem Jahre (Stadtrecht von 1270, VI, § 19). Vergl. Techen, S. 4, Anm. 4. Außerdem scheinen nach einem Kaufleutebeschluß von 1287 (Hans. U. B. I, 1024. Vergl. Techen, S. 4, Anm. 5) die Burspraken in allen Seestädten vorausgesetzt zu sein.

[268]) Mitteilungen des Vereins für lüb. Gesch., XII, S. 95—96.

[269]) Hier setzt Joachim (a. a. O.) das Richtige auseinander.

festgesetzten Termine mit der Verkündigung warten.[270]) Auf Hansetagen bestimmten öfter die Ratssendboten, an welchen Tagen die hier beschlossenen Küren in den einzelnen Städten verkündigt werden sollten.[271]) In der Vertragsurkunde des Jahres 1314 zwischen dem Rate, dem Vogte und der Bürgerschaft einerseits und dem Bischof andererseits sind die Umstände ebenfalls solche, daß man durchaus an eine außerordentliche Bursprake zu denken hat.[272]) Daß in Lübeck außerordentliche Burspraken abgehalten wurden, lassen einige freilich erst aus späterer Zeit stammende und inhaltlich nicht bedeutende Konzepte, die nur einen oder ganz wenige Artikel aufweisen, die in den vollständigen Formularen nicht enthalten sind, so gut wie sicher erscheinen.[273])

In den feierlichen Burspraken überwiegen die Gebote und Verbote polizeilichen Inhalts, z. B. hinsichtlich des Sicherheitswesens, der Sittenpolizei, des Handels und Verkehrs, obwohl auch Sätze vorkommen, die mit den hier zu behandelnden Gegenständen nicht in Beziehung stehen.[274]) Es scheint die Bursprake in Lübeck früher als anderswo einen mehr rituellen Charakter angenommen zu haben, da die Nachrichten nicht so reichhaltig sind wie z. B. in Wismar.

Durch die regelmäßige Wiederholung mußte sich eine feste Form in der Anordnung der einzelnen Mandate herausbilden; auch mußten den jeweiligen veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend Änderungen, Neuerungen und Fortlassungen getroffen werden. Hierüber wurde vorher im Rat verhandelt.[275]) Daher hat sich der Text der Burspraken im Laufe von Jahrhunderten so stark verändert, daß auch der alte Bestand, zu dem die jeweiligen Veränderungen hinzukamen, in vielen Punkten umgestaltet wurde.

[270]) Abgesehen davon, daß das feste Formular der Bursprake nicht für alles ausreichte. Auch die gleich zu erwähnenden Tafeln dienten dauernden Verordnungen. — [271]) Joachim, a. a. O., S. 390.

[272]) U. B. des Bistums Lübeck, I, Nr. 44. Schon in dieser Urkunde kann von einer Mitwirkung der Bürgerschaft keine Rede mehr sein. Die Mitwirkung des Vogts ist wohl nur formelhaft.

[273]) St.-A. Lübeck, Ratsakten, vol. Burspraken (gesondert gelegt).

[274]) Z. B. wurde der Schoß in der Bursprake bekannt gegeben. Hartwig, S. 54. — [275]) Techen, S. 7; Wehrmann, Hans. Geschbll., Jg. 1884, S. 57. v. Melle, Gründl. Nachricht. 3. Aufl. S. 111.

Doch ist beispielsweise in dem Formular, das von 1606—1608 benutzt ist, noch deutlich das Schema zu erkennen, nach dem zu Beginn des 15. Jahrhunderts und möglicherweise noch früher verlesen wurde.

Der Inhalt der Formulare, die an den verschiedenen Terminen des Jahres zur Verlesung kamen, ist nach dem Grundstock der gleiche, doch sind je nach den Jahreszeiten Änderungen getroffen. So hatte es z. B. keinen Zweck, ein Verbot, Faschingsscherze zu übertreiben, im Sommer oder Herbst zu verlesen, ebenso war das Gebot, daß das „ledige Volk" sich zu Erntearbeiten einfinden solle, zur Fastenzeit unmöglich.[276])

Als nach der Reformation andere Wege, Verordnungen zu veröffentlichen, gebräuchlich wurden, sank die Bursprake wie das Echtding immer mehr zur leeren Form herab. Schon seit 1620 änderte sich der Text nicht mehr.[277]) Nach einem Ratsprotokoll vom 17. Januar 1768[278]) hat man sich in diesem Jahre überlegt, Bursprake und Echtding „als zu nichts mehr dienend" abzuschaffen. Man konnte sich aber von dem alten Gebrauche nicht trennen, und so hat man sie bis 1803[279]) noch einmal im Jahre in hochdeutscher Sprache am Tage Cathedra Petri abgekündigt.[280])

C. Die öffentlichen Anschläge.

Mit vollem Rechte wird von Wehrmann[281]) und Techen[282]) hervorgehoben, daß die eigentliche Bedeutung der Bursprake in eine Zeit fallen mußte, wo die Buchdruckerkunst noch nicht erfunden und die allgemeine Bildung noch nicht so fortgeschritten war, daß man zu der Bevölkerung allgemein das Zutrauen hatte, Geschriebenes lesen zu können. Und doch darf diese Behauptung nicht ohne Einschränkung aufgestellt werden. Wir haben Nachrichten, die erkennen lassen, daß man schon vordem neben der Bursprake Veröffentlichungen und Rechtssätze verschiedener Art

[276]) Vergl. unten Abschnitt III, 1. — [277]) Hartwig, S. 6. Anm. 2.

[278]) St.-A. Lübeck, vol. Burspraken (gesondert gelegt).

[279]) Nach Hartwig (Mitteilungen des Vereins für lüb. Gesch., Heft 12, 1905, S. 96) sogar bis 1809. Doch vergl. Wehrmann, Zeitschr. für lüb. Gesch., III, S. 401.

[280]) Abgedruckt bei v. Melle, Gründl. Nachr., S. 110. Ähnlich lange hielt man in einigen Nachbarstädten an der Einrichtung fest. Vergl. Techen, S. 11, Anm. 3. — [281]) Hans. Geschbll., Jg. 1884, S. 57. — [282]) Techen, S. 3.

auf Tafeln geschrieben hat, die öffentlich aufgestellt oder auch in öffentlichen Gebäuden angeschlagen wurden. Es wurden in früherer Zeit in erster Linie die dauernd bestehenden Anordnungen dem Publikum auf diesem Wege zur eigenen Kontrolle zugänglich gemacht. Daß Anschläge auch im 14. Jahrhundert nicht unbekannt waren, lassen ferner die Wismarer Burspraken erkennen,[282]) und der in der Detmarchronik genannte „Brief", der im Wettehaus angeschlagen werden soll,[283]) ist jedenfalls auch eine öffentliche Verordnung. So hat es Kontroll- und Taxtafeln an der Wage auf dem Markte und am Hafen für die Wäger und Wraker und die anderen städtischen Beamten vor der Erfindung des Druckens gegeben.[284]) Zum Jahre 1410 wird in den Zunftrollen[285]) eine Schrift mit gesetzlichen Bestimmungen erwähnt, die auf dem Gewandhause hängen sollte und so einer größeren Allgemeinheit zugänglich war. Es soll ferner die Ordnung für das Siechenhaus an ein breites Brett genagelt werden und hängen bleiben,[286]) so daß sie jedermann lesen konnte.

Zahlreicher wurden die Anschläge freilich erst seit der größeren Verbreitung der Druckerkunst. In einer Ordnung über die Wohnungen der Dirnen aus dem Jahre 1478 wird eine Tafel am Rathause erwähnt, auf der die für diese erlaubten und verbotenen Kleidungen verzeichnet waren.[287]) Eine Zunftrolle aus dem Jahre 1492[288]) enthält die Bestimmung, daß auf der Tafel an der Wagebude die Zeichen abgebildet sein sollten, mit denen jeder Goldschmied die von ihm gefertigten Sachen versehen mußte. Kornordnungen und andere Ordnungen des Handels- und Erwerbslebens waren am sogenannten blauen Turm an der Beckergrube angeschlagen.[289])

Im Jahre 1502 wurden auf Ratsbefehl zwei Gesetzestafeln aufgehängt, eine auf dem Rathause, eine andere auf dem Gewandhause.[290]) Auf sie weist ein Zusatzartikel zur Bursprake im Jahre

[282]) Techen, S. 24, Anm. 1. — [283]) Vergl. Schiller-Lübben, mnd. Wörterb., 5, S. 623. — [284]) Die Taxtafeln auf dem Markte enthielten u. a. auch Marktpolizeivorschriften. Hartwig, S. 155, Anm.

[285]) Wehrmann, Zunftrollen, S. 491. — [286]) L. U. B. VIII, Nr. 739.

[287]) Buchholz, Lüb. Verordnungen, VI, S. 149.

[288]) Wehrmann, Zunftrollen, S. 215. — [289]) Hausen, S. 117.

[290]) Hartwig, S. 154. Mitteilungen des Vereins für lüb. Gesch., I, S. 115. Doch war die Tafel auf dem Gewandhause nicht neu.

1502[291]) ausdrücklich hin. Wer nicht lesen konnte, sollte sie sich vorlesen lassen. So war der Gebrauch, Verordnungen öffentlich anzuschlagen, auch Analphabeten gegenüber anwendbar. Solche Hinweise zeigen die Burspraken der folgenden Jahre öfter, z. B. wurden im Jahre 1545 die neuen Bestimmungen über das Verhalten der Bürger bei Brandstiftungen durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gegeben.[292])

Für solche Ankündigungen, die nicht die Bedeutung eines dauernden Statuts hatten, wählte man auch den Anschlag an eine Kirchentür. Diese Sitte wird freilich für Lübeck als wenig benutzt bezeugt;[293]) daß aber auch solche Anschläge vorgekommen sind, ergibt eine Nachricht der Ratschronik aus dem Jahre 1458.[294]) Gedruckte Mandate sind erst aus dem Jahre 1555 bezeugt,[295]) werden aber schon vordem vorhanden gewesen sein.

D. Die Kanzelabkündigungen.

Die Proklamationen öffentlicher Ordnungen von den Kanzeln wurden ebenfalls erst nach der Reformation häufiger. Auf sie wird auch in den Burspraken hingewiesen.[296]) Doch ist auch diese Art der Bekanntmachung schon früher vorgekommen.[297]) Alle diese ver-

[291]) Vergl. Hartwig, S. 154 nach den Akten. Doch kann dieses Konzept auch eine außerordentliche Bursprake sein.

[292]) Am zahlreichsten sind die Ankündigungen mittels Anschlags gegen Ende des 16. Jahrhunderts geworden, wie die ältesten Wetteprotokolle zeigen. Am größten war die Zahl der Tafeln, die am Rathause, wo der lebhafteste Verkehr herrschte und sie so den einzelnen am schnellsten und sichersten zugänglich wurden, von der Obrigkeit aufgestellt waren. Eine Verkündigung von Mandaten durch Ratsdiener, wie das früher übliche Ausklingeln (Dreyer, Einleitung, S. 103) ist für die hier zu behandelnde Zeit nicht bezeugt.

[293]) L. U. B. VI, S. 611.

[294]) Chron. der deutschen Städte. Lübeck, 4, S. 253. Hier handelt es sich freilich nicht um eine Polizeisache: Item in desseme jore bi michaelis worden upgheslogen to Lubeke an der kerkdor mandata des richters to Halverstad, den de prelaten hadden van deme pawese in den saken, de se hadden teghen de van Luneburg.

[295]) Zeitschr. für lüb. Gesch., III, S. 401.

[296]) So in dem Formular einer Bursprake des Jahres 1544.

[297]) Es wird 1418 in Lübeck von den Kanzeln abgekündigt, man solle Ansprüche an die englische Krone anmelden (Hans. U. B. VI, Nr. 191. Techen, S. 234). Für bestimmte Angelegenheiten ist die Abkündigung von den Kanzeln nicht nur ausnahmsweise erfolgt, sondern schon früh Regel gewesen. So bestimmt

schiedenen neuen Wege, Verordnungen bekannt zu machen, haben die Bedeutung der Bursprake immer mehr herabgemindert.

E. Die Morgensprachen der Ämter.

Schließlich werden hier und da auch die von den Zünften abgehaltenen Morgensprachen als Vermittlungsorgan gedient haben. Es kamen z. B. bei diesen Sitzungen Verlesungen der Rollen vor, damit niemand sich entschuldigen konnte, aus Unkenntnis gegen eine Verordnung verstoßen zu haben.[299])

das Stadtrecht, daß man der Bürgerschaft von den Kanzeln verkündigen soll, wenn jemandem Vieh entlaufen ist (Hach, Altes lüb. Recht, III, 87. S. 405); ferner sollte man eine Verhaftung von der Kanzel der betreffenden Kirchspielkirche bekannt geben, wenn der, den sie traf, keine Herberge hatte. (Hach, II, 95, Variante.)

[299]) Wettebücher.

Lebenslauf.

Als Sohn des Lehrers Hermann Lagemann und seiner Gattin Antonie, geb. Rinker, wurde ich, ev.-luth. Konfession, in Lübeck, wo mein Vater die lübische Staatsangehörigkeit erworben hat, geboren. Ich besuchte dort zunächst die zweite Knabenmittelschule, dann von Sexta an das Gymnasium Katharineum, das bis 1904 unter Leitung des verstorbenen Direktors Professor Dr. Julius Schubring vom genannten Jahre an unter Leitung des auf dem Felde der Ehre gebliebenen Professors Dr. Reuter stand. Ostern 1910 verließ ich, 18 Jahre alt, die Anstalt, um Geschichte und klassische Philologie zu studieren. Ich bezog zunächst die Universität Göttingen. Nach viersemestrigem Aufenthalt ging ich zur Fortsetzung meiner Studien nach Berlin, blieb dort zwei Semester und kehrte Ostern 1913 nach Göttingen zurück. Meine akademischen Lehrer waren in erster Linie: Geheimrat Professor Dr. Friedrich Leo †, Professor Dr. W. Wendland, Professor Dr. M. Pohlenz, Professor Dr. W. Stein, Professor Dr. K. Brandi, Geheimrat Professor Dr. Busolt, Professor Dr. Husserl, Geheimrat Professor Dr. E. Müller, Professor Dr. Wackernagel in Göttingen; Geheimrat Professor Dr. Dietrich Schäfer, Geheimrat Professor Dr. v. Wilamowitz-Moellendorff, Geheimrat Professor Dr. H. Diels, Geheimrat Professor Dr. Hirschfeld, Geheimrat Professor Dr. B. Erdmann, Geheimrat Professor Dr. E. Norden in Berlin.

Allen meinen Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aus, besonders Herrn Geheimrat Schäfer und Herrn Professor Stein, der die Anregung zu der Dissertation gab und das Fortschreiten meiner Arbeit mit stets gleichbleibendem Interesse gefördert hat.

Ende Juli 1914 unterbrach ich mein Studium und wurde am 3. August Freiwilliger im Ersatz-Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 82, doch schon im September wegen eines unheilbaren Augenfehlers entlassen. Ich ging in meine Heimat und war dort von Oktober 1914 bis Ostern 1915 als unbesoldeter Hilfslehrer für Deutsch und Geschichte an der Oberrealschule zum Dom beschäftigt. Im Sommersemester 1915 habe ich wieder in Göttingen studiert.

27600

END OF
TITLE